

Wilhelm Wolf,
Simone Gartner-Springer, Rainer Fankhauser

Angewandtes Schulrecht

mit Fallbeispielen aus der Praxis

- Allgemein bildende Pflichtschulen
- Berufsbildende Pflichtschulen
- Allgemein bildende höhere Schulen
- Berufsbildende mittlere und höhere Schulen
- Anstalten der Lehrerbildung und der Erzieherbildung

Stand der Gesetzgebung:
1. September 2009

Inhalt

Abkürzungsverzeichnis	15
Vorwort	19
<i>Simone Gartner-Springer</i>	
1. Einführung – Rechtliche Grundlagen	21
1.1 Zum Begriff „Schule“	21
1.2 Schulrecht	21
1.3 Einteilung des Rechts	22
1.4 Verfassungsrechtliche Grundlagen	24
1.4.1 Rechtliche Grundlagen	24
1.4.2 Kompetenzverteilung zwischen Bund und Ländern	24
1.4.3 Öffentliche Schulen und Privatschulen	26
1.4.4 Besondere Beschlusserfordernisse für Schulgesetze	27
1.4.5 Schulbehörden des Bundes	27
1.5 Rechtsquellen und Stufenbau der Rechtsordnung (Normenhierarchie).....	28
1.5.1 Gesetze	29
1.5.2 Rechtsverordnungen	29
1.5.3 Bescheide	30
1.5.4 Urteile	31
1.5.5 Fehlerhafte Rechtsakte	31
1.6 Rechtsinformationssystem des Bundes.....	32
1.6.1 Bundesrecht	32
1.6.2 Bundesgesetzblätter	32
1.6.3 Judikaturdokumentationen	33
1.7 Schulrecht und Verwaltungsrecht.....	33
1.7.1 Grundsätzliches	33
1.7.2 Die Verwaltung im Schulwesen	33
1.7.3 Schulaufsicht	35
1.7.4 Grundsätze des Verwaltungsrechts	36
1.8 Gliederung der österreichischen Schule.....	37
1.8.1 Allgemeines über die Schulorganisation	37
1.8.2 Besondere Bestimmungen über die Schulorganisation	38
1.8.3 Berufsbildende Schulen	41
1.8.4 Höhere Anstalten der Lehrer- und Erzieherbildung	44

Wilhelm Wolf

2. Schulpflicht*	46
2.1 Allgemeine Schulpflicht	46
2.2 Berufsschulpflicht	46
2.3 Erfüllungsarten der Schulpflicht	47
2.3.1 Häuslicher Unterricht	47
2.3.2 Besuch von im Ausland gelegenen Schulen	49
2.3.3 Besuch von Schulen, die keiner geregelten Schulart entsprechen ...	50
2.4 Das 9. Schuljahr	50
2.5 Mindest- und Höchstdauer sowie Beendigung des Schulbesuchs	51
2.5.1 Mindestdauer des Schulbesuchs	51
2.5.2 Höchstdauer und Beendigung des Schulbesuchs	52
2.6 Verantwortlichkeit für die Erfüllung der Schulpflicht	52
2.7 Fernbleiben von der Schule	53
2.8 Rechtfertigung des Fernbleibens	56
2.9 Befreiung von der Teilnahme an einzelnen Pflichtgegenständen	56
2.10 Befreiung schulpflichtiger Kinder vom Schulbesuch	57
2.10.1 Verfahren	58

Wilhelm Wolf

3. Aufnahme in die Schule*	59
3.1 Grundsätzliches	59
3.2 Aufnahme als ordentlicher Schüler	59
3.3 Aufnahme als außerordentlicher Schüler	60
3.4 Aufnahmeverfahren; Aufnahme- und Eignungsprüfungen; Einstufungsprüfung	61
3.4.1 Das Aufnahmeverfahren	61
3.4.2 Aufnahme- und Eignungsprüfungen	65
3.4.3 Einstufungsprüfung	67
3.5 Schulsprengel	68
3.6 Zur Aufnahme in die einzelnen Schularten	70
3.6.1 Aufnahme in die Volksschule	70
3.6.2 Aufnahme in die 1. Stufe der Hauptschule	75
3.6.3 Aufnahme in die Polytechnische Schule	75
3.6.4 Aufnahme in eine Sonderschule	75

3.6.5 Aufnahme in die 1. Stufe einer allgemein bildenden höheren Schule	76
3.6.6 Aufnahme in die berufsbildende Pflichtschule	78
3.6.7 Aufnahme in berufsbildende mittlere und höhere Schulen	80

Wilhelm Wolf

4. Bildung bzw. Unterricht von Schülern mit sonderpädagogischem Förderbedarf	82
4.1 Erfüllung der allgemeinen Schulpflicht	82
4.1.1 Verfahren zur Feststellung des sonderpädagogischen Förderbedarfs	82
4.2 Teilnahme am Unterricht in einer anderen Schulstufe an Sonderschulen	86
4.3 Höchstdauer des Schulbesuchs	87
4.4 Berufsvorbereitungsjahr	87
4.4.1 Zum Lehrplan für das Berufsvorbereitungsjahr	87
4.5 Berufsorientierung in der 7. und 8. Schulstufe der Allgemeinen Sonderschule	88
4.6 Sonderpädagogische Zentren und deren Aufgabe	89

Simone Gartner-Springer

5. Leistungsfeststellung und Leistungsbeurteilung*	90
5.1 Einführung	90
5.2 Rechtlicher Charakter der Leistungsfeststellung und -beurteilung	91
5.3 Grundsätze der Leistungsfeststellung	91
5.4 Formen der Leistungsfeststellung	92
5.4.1 Feststellung der Mitarbeit der Schüler im Unterricht	93
5.4.2 Mündliche Prüfungen	95
5.4.3 Mündliche Übungen	97
5.4.4 Schularbeiten	98
5.4.5 Schriftliche Überprüfungen	102
5.4.6 Praktische Leistungsfeststellungen	105
5.4.7 Graphische Leistungsfeststellungen	106
5.5 Leistungsbeurteilung – die Beurteilungsstufen	106
5.6 Grundsätze über die Leistungsbeurteilung	108
5.6.1 Aufnahme in die Volksschule	108

5.6.2	Berücksichtigung der subjektiven Leistungsfähigkeit bzw. Leistungsbereitschaft	110
5.6.3	Spezielle Regelungen für die Beurteilung von schriftlichen Leistungsfeststellungen	110
5.6.4	Information betreffend die Leistungen des jeweiligen Schülers	111
5.7	Leistungsbeurteilung für eine Schulstufe	112
5.7.1	Allgemeines	112
5.7.2	Fernbleiben vom Unterricht und Leistungsbeurteilung für eine Schulstufe	112
5.7.3	Wiederholungsprüfung	116
5.7.4	Aufsteigen	118
5.8	Abschließende Prüfungen	128
5.8.1	Arten von abschließenden Prüfungen	128
5.8.2	Rechtliche Grundlagen	128
5.8.3	Aufbau der abschließenden Prüfungen	129
5.8.4	Zusammensetzung der Prüfungskommission	129
5.8.5	Beschlussfassungen durch die Prüfungskommission	130
5.8.6	Prüfungstermine	130
5.8.7	Zulassung zur Prüfung	130
5.8.8	Beurteilung der Leistungen bei der Prüfung	131
5.8.9	Jahresprüfung	132
5.8.10	Zeugnis über die abschließende Prüfung	133
5.8.11	Wiederholung	133

Wilhelm Wolf

6.	Aufsteigen, Wiederholen, Überspringen und Wechsel von Schulstufen sowie Übertritt in eine andere Schulart, Form oder Fachrichtung*	145
6.1	Aufsteigen	145
6.2	Wiederholen einer Schulstufe	146
6.3	Freiwilliges Wiederholen einer Schulstufe	147
6.4	Überspringen von Schulstufen	148
6.4.1	Überspringen an den Nahtstellen	149
6.5	Wechsel der Schulstufe	149
6.5.1	Wechsel der Schulstufe in der Grundschule	150
6.6	Übertritt in eine andere Schulart	155
6.6.1	Übertritt von einer Schulstufe in eine höhere Schulstufe einer anderen Schulart, Form oder Fachrichtung	158
6.6.2	Übertritt in die gleiche Schulstufe einer anderen Schulart, Form oder Fachrichtung	161

6.6.3	Übertritt in eine niedrigere Schulstufe einer anderen Schulart, Form oder Fachrichtung	161
6.6.4	Übertritt von Schülern der Hauptschule in allgemein bildende höhere Schulen	162
6.6.5	Übertritt von Schülern der Hauptschule und der Polytechnischen Schule (9. Pflichtschuljahr) in allgemein bildende höhere Schulen	164
6.6.6	Übertritt von Schülern der Polytechnischen Schule (9. Pflichtschuljahr) in die 2. Stufe berufsbildender mittlerer Schulen	165
6.6.7	Übertritt von Schülern allgemein bildender höherer Schulen in eine andere AHS-Form	166
6.6.8	Übertritt von Schülern mittlerer berufsbildender Schulen in höhere berufsbildende Schulen	166
<i>Simone Gartner-Springer</i>		
7.	Verfahren und Rechtsmittelverfahren*	167
7.1	Durchführung von Verfahren gemäß SchUG durch Organe der Schule	167
7.1.1	Verfahren gemäß § 70 SchUG	167
7.1.2	Verfahrensgrundsätze	168
7.1.3	Entscheidungspflicht und Entscheidungsfristen	168
7.1.4	Zustellung	169
7.2	Berufungsverfahren	169
7.2.1	Grundsätzliches	169
7.2.2	Zulässigkeit der Berufung	170
7.2.3	Berufungsfrist	171
7.2.4	Besonderheiten der Beweiserhebung im Rahmen des Berufungsverfahrens gegen die Entscheidung über die Nichtberechtigung zum Aufsteigen in die nächsthöhere Schulstufe	172
7.2.5	Frist zur Entscheidung sowie Entscheidungsformen der Schulbehörde erster Instanz	173
7.2.6	Berufungsmöglichkeiten gegen Entscheidungen der Schulbehörde erster Instanz	174
7.2.7	Entscheidungsfrist der Schulbehörde zweiter Instanz	175
7.2.8	Sonstige Rechtsmittel	175
7.3	Hinweise zur Berufung wegen Nichtberechtigung zum Aufsteigen in die nächsthöhere Schulstufe	175
<i>Wilhelm Wolf</i>		
8.	Erziehungsfragen*	189
8.1	Grundsätzliches	189

8.1.1	Erziehungsmittel	189
8.1.2	Pflichten der Schüler	190
8.1.3	Schulordnung	190
8.1.4	Hausordnung	193
8.2	Ausschluss eines Schülers	195
8.2.1	Suspendierung vom weiteren Schulbesuch	196
8.3	Zusammenarbeit mit den Behörden der Jugendwohlfahrt	205

Simone Gartner-Springer

9.	Schulgemeinschaft	207
9.1	Vorbemerkung	207
9.2	Schule und Erziehungsberechtigte	207
9.2.1	Rechte und Pflichten der Erziehungsberechtigten aus dem Personen- und Familienrecht	208
9.2.2	Rechte und Pflichten der Erziehungsberechtigten aus dem Schulrecht	210
9.2.3	Formen der Zusammenarbeit zwischen Schule und Erziehungsberechtigten	217
9.3	Schule und Schüler	219
9.3.1	Grundsätzliches zur Handlungsfähigkeit des Menschen nach dem bürgerlichen Recht	219
9.3.2	Pflichten des einzelnen Schülers nach dem Schulrecht	221
9.3.3	Rechte des einzelnen Schülers nach dem Schulrecht	221
9.3.4	Gemeinschaftsrechtliche Rechte der Schüler nach dem Schulrecht	222
9.4	Schulpartnerschaftliche Gremien	224
9.4.1	Klassenforum	224
9.4.2	Schulforum	227
9.4.3	Schulgemeinschaftsausschuss	230
9.4.4	Gemeinsame Regelungen	235
9.5	Schulautonomie	235
9.5.1	Erlassung schulautonomer Lehrplanbestimmungen	235

Rainer Fankhauser

10.	Haftung im Rahmen der Schule	242
10.1	Arten der Haftung	242
10.1.1	Zivilrechtliche Verantwortung	242
10.1.2	Strafrechtliche Verantwortung	242
10.1.3	Disziplinarrechtliche Verantwortung	242

10.2 Die Aufsichtspflicht	243
10.2.1 Die Aufsichtspflicht der Eltern	243
10.2.2 Die Aufsichtspflicht des Lehrers	244
10.3 Das Verschulden	249
10.4 Die Amtshaftung	252
10.4.1 Was ist Amtshaftung?	252
10.4.2 Der Haftungsträger	253
10.4.3 Wirkung der Amtshaftung	253
10.4.4 Die Schadensminderungspflicht des Geschädigten	255
10.4.5 Amtshaftung und strafrechtliche Verantwortung	256
10.5 Die Haftung des Schülers	257
10.6 Schülerunfälle	258
10.6.1 Reichweite der gesetzlichen Schülerunfallversicherung	258
10.6.2 Leistungen aus der gesetzlichen Schülerunfallversicherung	259
10.6.3 Schülerunfälle und private Unfälle	261
10.6.4 Schülerunfallversicherung und strafrechtliche Verantwortung	261
10.7 Die Dienstnehmerhaftung	262
10.7.1 Hoheitliches und nicht hoheitliches Handeln	262
10.7.2 Amtshaftung und Dienstnehmerhaftung	264
10.8 Schulen und Lehrer als Verwahrer	265
10.9 Zusammenfassung: Schülerunfallversicherung – Amtshaftung – Dienstnehmerhaftung – Organhaftung	268
10.10 Annex:	
Schulveranstaltungen – schulbezogene Veranstaltungen	269
10.10.1 Grundsätzliche Regelungen	269
10.10.2 Der Ausschluss von einer Veranstaltung	270
10.10.3 Kosten von Schulveranstaltungen	272
10.10.4 Rücktritt und Absage	274

Rainer Fankhauser

11. Unterrichtsmittel – Urheberrecht	278
11.1 Unterrichtsmittel	278
11.1.1 Begriff	278
11.1.2 Einsatz und Festlegung von Unterrichtsmitteln	278
11.1.3 Inhaltliche Anforderungen von Unterrichtsmitteln und Eignungserklärung	279
11.1.4 Wirkung der Eignungserklärung	280
11.1.5 Medienerziehung	280

11.2 Das Urheberrecht	280
11.2.1 Gegenständliches Eigentum – geistiges Eigentum	280
11.2.2 Das Werk	281
11.2.3 Die Werkarten	282
11.2.4 Die Rechte des Urhebers (Verwertungsrechte)	283
11.2.5 Urheberrecht und Schule	284
11.3 Internetauftritte von Schulen	293
11.3.1 Das Zurverfügungstellungsrecht	293
11.3.2 Fremde Texte	294
11.3.3 Fremde Bilder	296
11.3.4 Fremde Musik	299
11.3.5 Das Setzen von Links	300
11.3.6 Zugangsbeschränkung mittels Passwort	302
11.3.7 Offenlegungspflicht nach dem Mediengesetz	303
11.3.8 Barrierefreiheit nach dem Bundes-Behindertengleichstellungsgesetz (BGStG)	303
 <i>Wilhelm Wolf</i>	
12. Annahme von Geschenken*	304
12.1 Problematik und Rechtsgrundlagen	304
12.1.1 Fallbeispiele	305
 <i>Wilhelm Wolf</i>	
13. Ausländische Schüler bzw. Schüler mit einer anderen Erstsprache als Deutsch*	309
13.1 Allgemeines	309
13.2 Schulrechtliche Grundlagen	309
13.2.1 Zur allgemeinen Schulpflicht von ausländischen Kindern	309
13.2.2 Voraussetzungen für die Aufnahme von Migrantenkindern in die österreichische Schule	310
13.2.3 Nachholen des Pflichtschulabschlusses für Kinder mit einer anderen Erstsprache als Deutsch	317
13.2.4 Weiterbesuch der Pflichtschule in einem freiwilligen 10. Schuljahr	318
13.2.5 Aufnahme nicht schulpflichtiger ausländischer Schüler	318
13.2.6 „Sprachentausch“	319
13.2.7 Muttersprachlicher Unterricht	319
13.2.8 Besonderer Förderunterricht	319
13.2.9 Sprachförderkurse	320

13.3 Soziale Leistungen	321
13.3.1 Schulbücher	321
13.3.2 Unterrichtsmaterialien	321
13.3.3 Schülerfreifahrten und Schulfahrtbeihilfe, Lehrlings- freifahrt	321
 <i>Rainer Fankhauser</i>	
14. Schulgesundheitspflege	323
14.1 Schularzt und Schule	323
14.1.1 Bestellung und Aufgabe des Schularztes	323
14.1.2 Medikamentenabgabe durch Lehrer	320
14.2 Suchtgiftmissbrauch durch Schüler	328
 <i>Rainer Fankhauser</i>	
15. Bildungsdokumentation und Datenschutz	331
15.1 Grundsätzliches	331
15.2 Das Grundrecht auf Datenschutz	332
15.2.1 Personenbezogene Daten	332
15.2.2 Schutzwürdiges Interesse	334
15.3 Das Bildungsdokumentationsgesetz (BildDokG)	335
15.3.1 Grundsätzliches	335
15.3.2 Datenverwendung auf Schulebene	336
15.3.3 Datenverwendung auf Ebene des Bundesministeriums für Unterricht, Kunst und Kultur – Gesamtevidenz der Schüler ...	338
15.3.4 Datenverwendung auf Ebene der Bundesanstalt „Statistik Österreich“ – Bundesstatistik zum Bildungswesen und Bildungsstandregister	339
15.3.5 Speicherdauer	339
 <i>Wilhelm Wolf</i>	
16. Anhang	343
16.1 Wichtige Termine bzw. Fristen nach dem Schulunterrichtsgesetz*	343
16.2 Graphik: Bildungswege in Österreich	351
16.3 Glossar	352
16.4 Auszug aus der LBV	363

16.4	Verwendete Literatur	384
16.5	Sachregister	385

* Basiert auf dem entsprechenden Kapitel von Brezovich, Branimir – Wolf, Wilhelm: Schulrecht in der Praxis, Wien 1985².

Vorwort

Das vorliegende Buch basiert auf dem 1985 bereits in der zweiten Auflage erschienenen Buch von Branimir Brezovich und Wilhelm Wolf: Schulrecht in der Praxis, Fallbeispiele – Allgemeinbildende Pflichtschulen. Bei diesem Buch wurde in Österreich erstmals der Versuch unternommen, die Materie des Schulrechts durch Fallbeispiele anschaulich darzustellen und zu erläutern.

Ziel der Neubearbeitung ist es, diese bewährte Darstellungsweise im Wesentlichen beizubehalten, zu aktualisieren, zu ergänzen und auf alle Schularten auszudehnen. Ausgehend von einer Einführung in das Schulrecht werden Themen wie Schulpflicht bzw. Schülereinschreibung, Aufnahmuvoraussetzungen und Aufnahmungsverfahren, Bildung von Kindern mit sonderpädagogischem Förderbedarf, Leistungsbeurteilung einschließlich Rechtsmittelverfahren, der Wechsel von einer Schulart in eine andere, Amtshaftung, Aufsicht und Copyright, Annahme von Geschenken, die Beschulung ausländischer Schülerinnen und Schüler sowie wichtige Termine nach dem Schulunterrichtsgesetz, der Leistungsbeurteilungsverordnung, dem Schülerbeihilfengesetz 1983 und dem Familienlastenausgleichsgesetz 1967 behandelt. Der Bogen reicht daher vom Schuleintritt bis zum Verlassen der Schule nach Beendigung der Schulpflicht bzw. Ablegen der Reifeprüfung bzw. der Reife- und Diplomprüfung.

Häufig auftauchende bzw. für den schulischen Alltag wesentliche und typische Rechtsfragen werden anhand ausgewählter Fälle mit Beispielscharakter behandelt, erläutert und interpretiert. Die Darstellung umfasst das gesamte österreichische Schulwesen: allgemein bildende und berufsbildende Pflichtschulen, allgemein bildende höhere, berufsbildende mittlere und höhere Schulen sowie Schulen der Lehrer- und Erzieherbildung.

Wegen ihrer besonderen Bedeutung für den Schulalltag wird darüber hinaus im Anhang ein Auszug aus der Leistungsbeurteilung wiedergegeben. Damit wird den Leserinnen und Lesern die Möglichkeit geboten, mit der Fachsprache vertraut zu werden und Rechtsquellen im Original studieren zu können. Ein Glossar erläutert ausgewählte Begriffe, und ein umfangreiches Sachregister ermöglicht eine rasche Orientierung.

Obwohl für die Studierenden der Pädagogischen Hochschulen als Studententext, daher gewissermaßen mit „Lehrbuchcharakter“, konzipiert, könnte durch die gewählte Form der Darstellungsweise dieses Buch auch einem größeren Adressatenkreis die mitunter recht sperrige Thematik des Schulrechts nähergebracht werden. Sowohl Beamtinnen und Beamten der Schulaufsicht, Lehrerinnen und Lehrern als auch den Eltern und Erziehungsberechtigten soll es einen pragmatischen Zugang zum Schulrecht bieten und in die Lage versetzen, sich rasch zu informieren.

Wie bereits bei der ersten Auflage wurde auch bei der Neubearbeitung eine Umfrage unter Expertinnen und Experten aus der Schulpraxis und Schulaufsicht durchgeführt, um auf die Bedürfnisse möglichst gut eingehen zu können. Für den vorliegenden Studententext haben wir viele Anregungen und praktische Hinweise erhalten, von denen wir hoffen, dass sie sehr wesentlich zur Alltagstauglichkeit beitragen. Für die Durchsicht der Texte

und die vielen Anregungen und Hinweise möchten wir unseren Kolleginnen und Kollegen aus den schulführenden Abteilungen und der Rechtssektion des Bundesministeriums für Unterricht, Kunst und Kultur sowie in den Landesschulräten und dem Stadtschulrat für Wien sehr herzlich danken. Helfen auch Sie uns, die Praxistauglichkeit dieses Studientextes zu ergänzen, indem Sie uns Ihre Vorschläge, Anregungen, Anmerkungen und Hinweise übermitteln!

Der Studientext „Schulrecht in der Praxis“ ist in Teamarbeit entstanden und einem durchgängigen Prinzip gefolgt: kurze Zusammenfassung bzw. Wiedergabe der gesetzlichen Bestimmungen im vollen Wortlaut und gegebenenfalls deren Erläuterung anhand von typischen Fallbeispielen für die bereits genannten Schularten, Schulformen und Fachrichtungen. In der Regel sind die ausgewählten Fallbeispiele einer Schulart, Schulform oder Fachrichtung auch auf die anderen übertragbar und repräsentieren somit das gesamte Schulwesen.

Allerdings hat das Autorenteam, um der Vielfalt Rechnung zu tragen und die Lebendigkeit der Texte sowie den individuellen Stil zu erhalten, entschieden, die einzelnen Kapitel jeweils namentlich zuzuordnen und damit die Federführung und Verantwortlichkeit der Autorin bzw. des Autors dafür klar auszudrücken. Es liegt daher in der Natur der Sache, dass es zu dem einen oder anderen Fall unterschiedliche Rechtsmeinungen geben kann. Aber Meinungsvielfalt bzw. Auffassungsunterschiede genossen Priorität vor allfälligen Kompromissvarianten.

Abschließend noch eine redaktionelle Anmerkung: In jenen Texten, in denen der Inhalt von Gesetzen, Verordnungen und Erlässen wiedergegeben wird, steht aus Gründen der Authentizität bei den noch nicht geänderten Bestimmungen nur die männliche Form. Bei den übrigen Textstellen werden in der Regel sowohl die weibliche als auch die männliche Form nebeneinander angeführt bzw. entsprechend dem jeweiligen Fallbeispiel verwendet.

Wien, im September 2009

Wilhelm Wolf

Simone Gartner-Springer

Rainer Fankhauser

11. Unterrichtsmittel – Urheberrecht

11.1 Unterrichtsmittel

11.1.1 Begriff

Unterrichtsmittel dienen gemäß § 14 Abs. 1 Schulunterrichtsgesetz (SchUG) dem Erarbeiten und Festigen des Lehrstoffs. Traditionell wird darunter in erster Linie das Schulbuch verstanden. Der Begriff erfasst jedoch alle Printmedien, ferner Bild- und Tondokumente, Computerprogramme, Anschauungsstücke, Sammlungen von Proben, Mustern und anderen Objekten, aber auch therapeutische Behelfe.

11.1.2 Einsatz und Festlegung von Unterrichtsmitteln

Über den Einsatz im Unterricht entscheidet der Lehrer im Rahmen seiner pädagogischen Verantwortung (§ 17 Abs. 1 SchUG). Bei der Auswahl kommt den Vertretern der Eltern und Schüler im Schulgemeinschaftsausschuss (SGA) ein Stimmrecht zu (§ 58 Abs. 2 Z 1 lit. f SchUG), das bei der zu diesem Anlass einzuberufenden Schulkonferenz ausgeübt wird. An den Pflichtschulen machen die Eltern innerhalb des Schulforums von ihrer Befugnis zum Mitentscheiden Gebrauch (§§ 15 Abs. 6 und 57 Abs. 5 SchUG). SGA und Schulforum können schulinterne Richtlinien zur Wiederverwendung von Schulbüchern erlassen (§§ 14 Abs. 7; 63a Abs. 2 Z 1 lit. l und 64 Abs. 2 Z 1 lit. n SchUG). Dabei ist aber zu bedenken, dass die Schüler an den ausgehändigten Büchern Eigentum erworben haben und nicht gezwungen werden können, sie der Schule mit Ende des Unterrichtsjahres zu überlassen (§ 31d Abs. 1 und 2 FLAG). Dieses Eigentumsrecht kann von den schulparterschaftlichen Organen nicht einfach per Beschluss außer Kraft gesetzt werden. Die Rückgabe von Schulbüchern ist immer freiwillig.

Eine besondere Stellung nimmt in diesem Zusammenhang der Religionsunterricht ein (§ 14 Abs. 8 SchUG). Auf Grund des Religionsunterrichtsgesetzes (RUG) wird der Religionsunterricht von den Kirchen eigenständig besorgt und beaufsichtigt. Das Aufsichtsrecht des Staates beschränkt sich auf das Beachten der Rechtsordnung im Rahmen des Unterrichts. Methodische und didaktische Gesichtspunkte des Religionsunterrichts sind der staatlichen Schulaufsicht hingegen entzogen (§ 2 Abs. 1 RUG). Auch über die zu verwendenden Unterrichtsmittel befinden ausschließlich die Kirchen. Sie dürfen jedoch keine Unterrichtsmittel einsetzen, die in Widerspruch zur „staatsbürgerlichen Erziehung“ stehen (§ 2 Abs. 3 RUG). Mit dieser nicht mehr ganz zeitgemäßen Formulierung sind die für eine demokratisch-rechtsstaatliche Gesellschaft charakteristischen Werte und Überzeugungen gemeint, die ein Ergebnis der europäischen Aufklärung sind und vor allem in den Grund- und Menschenrechten zum Ausdruck kommen. Zu diesen Rechten zählt einerseits die Religionsfreiheit selbst, andererseits aber auch die Freiheit der Person und der Persönlichkeit, die Selbstbestimmung der Frau, die Meinungsfreiheit, die Freiheit der Kunst, die Versammlungsfreiheit oder das Recht auf Bildung, womit auch der im Rahmen des Pflichtgegenstands Religion erteilte Unterricht frei von Indoktrination und ein-

seitiger Beeinflussung zu sein hat, wie es Art. 1 des ersten Zusatzprotokolls zur Europäischen Menschenrechtskonvention verlangt. Das gilt ohne Einschränkung für jedes Bekenntnis und ohne Rücksicht darauf, ob ein Religionslehrer in einem Dienstverhältnis zum Bund oder einem Land steht oder kirchlich bestellt ist.

Fallbeispiel 1

Angenommen, ein Schulbuch für den Religionsunterricht lehnt die Gleichheit von Mann und Frau als gegen die göttliche Ordnung verstoßend ab, erklärt die kritische Auseinandersetzung mit eigenen Glaubensinhalten zur Gotteslästerung und verwirft die Freiheit, sich für oder gegen den Glauben zu entscheiden, als zu bekämpfende gesellschaftliche Verirrung.

Interpretation

Inhalte dieser Art würden gleich mehrfach gegen die verfassungsrechtliche Ordnung verstoßen, zu der neben den erwähnten Grund- und Menschenrechten auch der schulische Bildungs- und Erziehungsauftrag nach Art. 14 Abs. 5a B-VG gehört. Bücher, die derartig problematische Ansichten verbreiten oder anklingen lassen, dürfen im schulischen Unterricht nicht verwendet werden. Trotz aller den Kirchen eingeräumten Freiheiten bleibt der Religionsunterricht Teil des schulischen Unterrichts. Die den Kirchen bei seiner Ausgestaltung zugestandene Autonomie ist keineswegs schrankenlos. Die Grundrechtsordnung hat auch für sie ohne Abstriche Bestand. Die den Kirchen und Religionsgesellschaften zukommende Befugnis, den Religionsunterricht eigenständig zu besorgen und zu beaufsichtigen, ist kein Freibrief, um diese Ordnung unter Berufung auf religiöse Gebote zu unterlaufen. Dabei wegzusehen, ist falsch verstandene Toleranz. Für die Wahrung von Rechtsstaat und Demokratie ist wichtig, dass eine Regelung, wie sie § 2 Abs. 3 RUG darstellt, nicht zu totem Recht verkommt. Zu einem Recht, das zwar formal noch gilt, aber im Rechtsbewusstsein nicht mehr verankert ist. Die Organe der Schulaufsicht haben die Pflicht, die ihnen obliegende Aufsicht auch wirksam auszuüben und bei Bedarf einzuschreiten.

11.1.3 Inhaltliche Anforderungen von Unterrichtsmitteln und Eignungserklärung

Unterrichtsmittel müssen vom Lehrplaninhalt gedeckt, fachlich unbedenklich und dem Alter und der Entwicklung der Schüler angemessen sein (§ 14 Abs. 2 SchUG). Voraussetzungen, die der Lehrer zu prüfen hat (§§ 14 Abs. 4 und 17 Abs. 1 SchUG). Von dieser Prüfung ist er entbunden, wenn ein Unterrichtsmittel für eine bestimmte Schulart und Schulstufe für geeignet erklärt wird. In der Regel geschieht das auf Antrag des Rechteinhabers. In den meisten Fällen ist das ein Verlag. Der Eignungserklärung geht eine Begutachtung durch Sachverständige voraus (§§ 14 Abs. 4 und 5 sowie 15 SchUG).

Keiner staatlichen Eignungserklärung unterliegen Werke der Literatur (§ 14 Abs. 5 SchUG). Das würde dem Zensurverbot im Beschluss der Provisorischen Nationalversammlung vom 30.10.1918 sowie der Freiheit der Kunst nach dem Staatsgrundgesetz

widersprechen (Art. 17a StGG). Hier liegt es am Lehrer zu prüfen, ob ein literarischer Text für eine Klasse geeignet ist.

Auch die für den Religionsunterricht vorgesehenen Unterrichtsmittel sind keiner staatlichen Eignungserklärung zugänglich (§ 14 Abs. 8 SchUG). Das hindert die Schulaufsicht jedoch nicht, die weitere Verwendung von Religionslehrbüchern mit rechtswidrigen oder demokratiefeindlichen Inhalten zu untersagen.

11.1.4 Wirkung der Eignungserklärung

Der Umstand, dass Unterrichtsmitteln die Eignung für den Schulgebrauch zuerkannt werden kann, bedeutet nicht, dass es Lehrern untersagt wäre, auf nicht approbiertes Material zuzugreifen. In diesem Fall müssen sie selbst dessen Verwendbarkeit und Eignung prüfen. Neben dem Entfall dieser Verpflichtung bewirkt die Eignungserklärung, dass das Unterrichtsmittel im Rahmen der im Familienlastenausgleichsgesetz (FLAG) geregelten Schulbuch-Aktion gegen einen Selbstbehalt von 10 % eines schulartenabhängigen Höchstbetrags, der in der so genannten Limit-Verordnung festgelegt ist, zur Verfügung gestellt wird (§ 31 Abs. 1 und § 31a FLAG). Trotz des eingeschränkten staatlichen Aufsichtsrechts erfasst die Schulbuch-Aktion auch Bücher für den Religionsunterricht (§ 31a Abs. 1 Z 1 lit. b FLAG). Selbstverständlich ist es möglich, die Aufnahme von inhaltlich problematischen Religionslehrbüchern in die Schulbuchliste abzulehnen. Im Grunde besteht dazu sogar eine Verpflichtung.

11.1.5 Medienerziehung

Medien bestimmen den privaten wie beruflichen Alltag. Die technischen Möglichkeiten der Mediennutzung spielen in der Umgebung der Schüler sowie in der Schule selbst eine immer bedeutendere Rolle. Die reflektierende Auseinandersetzung mit den in den Medien dargestellten Wirklichkeiten, auch mit denen durch Unterrichtsmittel vermittelten, ist eine grundlegende Aufgabe moderner Pädagogik. Das Unterrichtsprinzip Medienpädagogik sollte deshalb die pädagogische Arbeit der Schule durchdringen. Seiner Umsetzung dient der mit Rundschreiben Nr. 64/2001 publizierte Grundsatzterlass.

11.2 Das Urheberrecht

Neben approbierten Unterrichtsmitteln setzen Lehrer bei der Vermittlung des Lehrstoffs noch weitere Behelfe ein. Kopien aus Zeitschriften, Bildbänden oder Büchern, Filme, CDs und anderes Material. Die vom Schulrecht verlangte inhaltliche und formale Eignung ist in diesem Zusammenhang nicht der einzige Aspekt. In der Regel werden nämlich Dritte Rechte an den mit Hilfe dieser Medien verbreiteten Inhalten haben. Angesprochen ist der Schutz des geistigen Eigentums.

11.2.1 Gegenständliches Eigentum – geistiges Eigentum

Das Eigentum an Sachen ist seit der Antike bekannt. Das römische Recht beinhaltet eine Vielzahl von Regelungen über dessen Erwerb, Ausübung und Verlust. Heute wird das

Eigentum an Gegenständen im Allgemeinen Bürgerlichen Gesetzbuch (ABGB) erfasst (§§ 353–446).

Die Vorstellung, dass es neben Sacheigentum auch noch geistiges Eigentum gibt, hat sich in Europa erst infolge der Aufklärung sowie mit dem Entstehen eines liberalen Bürgertums durchgesetzt – einer Schicht, zu der sich auch Künstler und Wissenschaftler zugehörig fühlten. Personen, die, wollten sie nicht länger von der Gunst höfischer oder kirchlicher Auftraggeber und Mäzene abhängig sein, von dem Ertrag leben mussten, den ihrer Werke auf dem sich nun langsam entwickelnden Kunstmarkt erzielten. In Österreich wurden die ersten den Schutz des geistigen Eigentums betreffenden Bestimmungen im Rahmen eines Kaiserlichen Patents 1846 erlassen. Seit 1936 ist für diesen Schutz das zwischenzeitlich mehrfach überarbeitete Urheberrechtsgesetz (UrhG) maßgeblich.

Soll das ABGB dem Eigentümer einer Sache deren Nutzung sichern, so will das UrhG dem Schöpfer einer geistigen Leistung eine vergleichbare Position verschaffen. Wie der Hersteller einer Ware soll auch der kreativ Tätige seine Arbeit wirtschaftlich verwerten können. Zum Anknüpfungspunkt wird dabei das Werk.

11.2.2 Das Werk

Das Werk ist der zentrale Begriff des Urheberrechts. Nur Werke genießen urheberrechtlichen Schutz. Das UrhG definiert sie als „eigentümliche geistige Schöpfungen auf den Gebieten der Literatur, der Tonkunst, der bildenden Künste und der Filmkunst“ (§ 1 Abs. 1 UrhG). Was darunter aber im Einzelnen zu verstehen ist, darüber schweigt sich das Gesetz aus. Auf unsicherem Grund steht man dennoch nicht. Die einen Zeitraum von mehreren Jahrzehnten umfassende Spruchpraxis der Gerichte hat längst zu einem eindeutigen und gleichzeitig relativ weit gefassten Werkbegriff geführt.

Anders als man nach dem allgemeinen Sprachverständnis vermuten könnte, sind Werke keineswegs nur künstlerische Arbeiten. Werk ist nicht gleich Kunstwerk! Es ist nicht das Anliegen des Urheberrechts, Kunst zu definieren oder Kriterien von Kunst vorzugeben. Daher liegt dem Gesetz ein weiter Werkbegriff zu Grunde. Alles, was sich vom Alltäglichen und Landläufigen abhebt, was ein Mindestmaß an Originalität und Individualität für sich beanspruchen kann, gilt als Werk. Auch schriftliche Arbeiten, Basteleien oder Zeichnungen von Schülern können Werke sein. Für die Einstufung als Werk spielt es keine Rolle, ob die Schüler volljährig sind oder nicht. Auch Minderjährige können Werke schaffen. In welchem Umfang sie ohne Zustimmung ihrer Erziehungsberechtigten über die damit verbundenen Verwertungsrechte verfügen können, richtet sich allerdings nach der Geschäftsfähigkeit, die wiederum vom Alter abhängt.

Neben dem Werk als Gesamtes genießen auch einzelne Teile Urheberschutz, wenn sie als selbständiges geistiges Produkt begriffen werden können (§ 1 Abs. 2 UrhG). Derartige Werkteile brauchen nicht den Umfang von Romankapiteln oder längeren Musik- oder Filmausschnitten zu haben. Auch einer Textzeile, charakteristischen Tonfolgen oder kurzen Filmsequenzen kann Werkqualität zukommen. Wortkreationen sind hingegen urheberrechtlich nicht schützbar.

Fallbeispiel 2

Der Satz „Voll Leben und voll Tod ist diese Erde“ aus Jura Soyfers Gedicht „Das Lied von der Erde“ wurde unabhängig vom Gedicht als eigenes Werk eingestuft. Auch die Liedzeile „So ein Tag, so wunderschön wie heute“ von Walter Rothenburg gilt als Werk. Die Textpassage „Tausend Mal berührt, tausend Mal ist nichts passiert. Tausend-undeine Nacht und es hat zoom gemacht“ aus Klaus Lages Lied „1000 und 1 Nacht“ hingegen eigenartigerweise nicht.

11.2.3 Die Werkarten

Das UrhG kennt Werke der Literatur (§ 2), der bildenden Künste (§ 3), der Filmkunst (§ 4) und der Tonkunst.

Zu den Werken der Literatur gehören u. a. Romane, Erzählungen, Novellen, Kurzgeschichten, Theaterstücke, Liedtexte, Erlebnisberichte, Tagebücher und Briefe, Drehbücher, wissenschaftliche und populärwissenschaftliche Texte, Analysen und Kommentare aller Art, Rezensionen, Besprechungen, Vorträge und Reden sowie Computerprogramme. Ferner zählen auch choreographische und pantomimische Werke zur Literatur im Sinn des UrhG.

Keine literarischen Werke und daher urheberrechtlich nicht geschützt sind hingegen etwa Glückwunschkarten mit alltäglichem Text, Zeitungsartikel, die sich im Wesentlichen auf die bloße Wiedergabe von Geschehenem beschränken ohne es zu kommentieren; Kochrezepte, Speisekarten sowie Gebrauchsanweisungen und Bedienungsanleitungen. Wie schon erwähnt, gelten auch einzelne Wortschöpfungen, etwa der Begriff „Wortbaum“, nicht als Werk.

Diese Kategorisierung ist jedoch nur eine Orientierungshilfe. Bei der Frage, ob etwas als Werk der Literatur anzusehen ist, entscheidet stets der Inhalt und nicht das, wofür sich ein Text ausgibt. Eine Glückwunschkarte mit einem assoziativen Text wird daher ein Werk sein. Ebenso ein mit einem überraschenden Wortspiel operierender Werbespruch. Umgekehrt ist ein als Erlebnisbericht deklarerter Text kein Werk, wenn er ohne erzählerischen Ansatz Erlebtes lediglich auflistet.

Übersetzungen und Bearbeitungen sind ebenfalls Werke der Literatur. Sie genießen unabhängig vom Original einen eigenen Urheberschutz (§ 5).

Zusammenstellungen von Texten unterschiedlicher Autoren sind Sammlungen. Auch sie können Werkcharakter für sich in Anspruch nehmen, wenn sie einer thematischen, ästhetischen, wissenschaftlichen oder sonstigen Konzeption folgen (§ 6). Nun gilt die Konzeption als geistige Leistung, weshalb es auch nicht darauf ankommt, ob die in die Sammlung aufgenommenen Texte selbst Urheberschutz genießen. Ein Kochbuch, in dem Rezepte nach regionalen, saisonalen oder ernährungswissenschaftlichen Kriterien zusammengestellt werden, ist ein Werk, obwohl den einzelnen darin enthaltenen Rezepten diese Eigenschaft fehlt.

Das UrhG kennt darüber hinaus sprachliche Produkte, die inhaltlich ohne jeden Zweifel Werke sind und dennoch nicht geschützt werden. Es handelt sich um so genannte freie Werke (§ 7). In diese Kategorie fallen Regierungsvorlagen und deren Erläuterungen, Gesetze, Verordnungen, Erlässe, amtliche Entscheidungen sowie ausschließlich oder vorwiegend zum amtlichen Gebrauch erstellte Schriftstücke.

Fallbeispiel 3

Das BMUKK gibt eine an die Schulen gerichtete Darstellung zum Thema „Urheberrecht und Schule“ heraus. Der sie verfassende Beamte oder das Ministerium können sich nicht gegen den Abdruck in einem Organ der Lehrgewerkschaft sperren. Es braucht dafür keine Erlaubnis eingeholt zu werden.

Kurz nach der Verabschiedung eines Gesetzes im Parlament erscheint dessen Ausgabe in Buchform, wobei sich der dazu gegebene Kommentar im Wesentlichen auf die Erläuterungen zur Regierungsvorlage beschränkt. Der Verfasser des Gesetzestextes und der Erläuterungen kann die Veröffentlichung nicht von seiner Zustimmung abhängig machen.

Zur Kategorie der Werke der bildenden Kunst zählen Gemälde, Zeichnungen, Cartoons, Graphiken, Radierungen, Holzschnitte, Scherenschnitte, Plastiken, kunstgewerbliche Objekte oder Fotografien. Geschützt ist das gesamte Spektrum der Ausdrucksweise: abstrakte oder stark reduzierte Darstellungen ebenso wie detailgetreue und realistische Abbildungen.

Der Umstand, dass etwas von einer Werkart nicht erfasst wird, muss nicht bedeuten, dass ihm auch nach den Kriterien einer anderen kein urheberrechtlicher Schutz zukommen kann. So ist eine Speisekarte zwar kein Werk der Literatur, bei entsprechender graphischer Gestaltung jedoch eines der bildenden Kunst.

Die Werke der Tonkunst umfassen z. B. Opern, Operetten, Musicals, symphonische Werke, Lieder, Songs, Chansons und Schlager, atonale oder elektronische Musik. Geschützt werden die Melodie sowie die charakteristische klangliche Wirkung. Nicht geschützt sind der Rhythmus oder ein einzelner Akkord. Tonsequenzen hingegen können vom Urheberschutz schon wieder erfasst sein. Die Texte von Opern, Musicals, Liedern, Songs etc. genießen als Werke der Literatur urheberrechtlichen Schutz.

11.2.4 Die Rechte des Urhebers (Verwertungsrechte)

Abgesehen vom Schutz der geistigen, also immateriellen Interessen, die ein Urheber an seinem Schaffen hat, will das UrhG dem Schöpfer einer geistigen Leistung vor allem deren wirtschaftliche Verwertung sichern. Das geschieht durch das Einräumen von Verwertungsrechten. Sie stehen ausschließlich dem Urheber zu. Diese Rechte umfassen das Bearbeitungs- und Übersetzungsrecht (§ 14 Abs. 2), das Vervielfältigungsrecht (§ 15), das Verbreitungsrecht (§ 16), das Senderecht (§ 17), das Vortrags-, Aufführungs- und Vorführungsrecht (§ 18) sowie das Zurverfügungstellungsrecht (§ 18a).

Jedes einzelne dieser Rechte muss gesondert erworben werden. Die Befugnis, ein Manuskript zu übersetzen oder es zu vervielfältigen, inkludiert noch nicht die Erlaubnis, es auch zu veröffentlichen.

Anders als bei Sachen und Gegenständen ist der Schutz des geistigen Eigentums zeitlich begrenzt. Er endet 70 Jahre nach dem Tod des Urhebers (§ 60), wobei bei der Berechnung das Todesjahr nicht mitgezählt wird (§ 64). Die Werke noch lebender Personen sind also immer urheberrechtlich geschützt. Sind an einem Werk mehrere Urheber beteiligt, richtet sich die Schutzfrist nach den Lebensdaten des zuletzt verstorbenen Urhebers.

Fallbeispiel 4

Bert Brecht starb am 14. August 1956. Weil das Todesjahr bei der Berechnung unberücksichtigt bleibt, begann die Schutzfrist erst mit 1. Jänner 1957 zu laufen. Sie endet am 31. Dezember 2026. Mit diesem Datum werden Brechts Werke gemeinfrei und können von jedem genutzt werden.

Fallbeispiel 5

Zu vielen Opern von Richard Strauss hat Hugo von Hofmannsthal die Texte geschrieben. Einige dieser Texte wurden mit Hofmannsthals Billigung von Strauss danach nochmals überarbeitet, um sie besser an die Musik anzupassen. Strauss ist damit zum Miturheber der Texte geworden. Aus diesen Opern können auch die Erben von Hofmannsthal noch Tantiemen beziehen, da die Schutzfrist für die Werke von Richard Strauss, die in diesem Fall maßgeblich ist, noch läuft. Strauss starb am 8. September 1949. Für alle übrigen Werke Hofmannsthals gibt es hingegen für dessen Erben kein Geld mehr. Hofmannsthals Todestag war der 15. Juli 1929. Somit sind alle Werke mit seiner ausschließlichen Urheberschaft seit 1. Jänner 2000 gemeinfrei.

11.2.5 Urheberrecht und Schule

11.2.5.1 Freie Werknutzung

Im Rahmen ihrer Unterrichtsarbeit setzen Lehrer regelmäßig Handlungen, die eines oder mehrere der Urhebern vorbehaltenen Verwertungsrechte berühren. Das muss nicht notwendigerweise rechtswidrig sein. Im Rahmen der freien Werknutzung (§§ 41–57) haben Urheber bestimmte, genau definierte Eingriffe in ihre Rechte zu dulden. Diese Verpflichtung legt ihnen das UrhG im allgemeinen Interesse auf. In der Regel erhalten sie zum Ausgleich einen Anspruch auf angemessene Vergütung. Wie man von Tischlern kein unentgeltliches Herstellen von Schulmöbeln erwarten darf oder ein Busunternehmer bezahlt werden muss, mit dem eine Klasse auf Sommersportwoche fährt, kann man auch von Autoren, Malern, Fotografen oder Komponisten nicht verlangen, ihre Werke Schulen für Zwecke des Unterrichts ohne Gegenleistung zu überlassen.

Vielfach verfügen Urheber gar nicht mehr selbst über alle Verwertungsrechte, weil sie diese bereits Dritten, beispielsweise einem Verlag oder einer Plattenfirma, eingeräumt haben. In diesem Zusammenhang spielen auch die Verwertungsgesellschaften eine wichtige Rolle. Ihnen werden die so genannten kleinen Verwertungsrechte zur treuhändischen Nutzung übertragen. Kleine Verwertungsrechte beziehen sich etwa auf einen Titel aus einem Musical, während die Rechte am Werk als Ganzes beim Verlag liegen.

Ist der Urheber verstorben, fallen die Verwertungsrechte an die Erben. Bis zum Ablauf der Schutzfrist dürfen sie diese Rechte wirtschaftlich nutzen. Um Umständen wie dem Übertragen oder dem Ererben von Verwertungsrechten Rechnung zu tragen, wird ab nun statt des Begriffs Urheber die allgemeinere Bezeichnung Rechteinhaber verwendet.

11.2.5.2 Übersetzungen und Bearbeitungen

Werknutzung im urheberrechtlichen Sinn ist die öffentliche Inanspruchnahme fremder geistiger Leistungen. Das braucht nicht unbedingt mit kommerziellen Absichten verbunden sein. Auch wer, um einen häufig vorkommenden Sachverhalt zu nennen, einen nicht von ihm stammenden, urheberrechtlich geschützten Text unentgeltlich über das Internet abrufbar macht, begeht eine Urheberrechtsverletzung, weil er damit den Rechteinhaber in seinen Möglichkeiten, das Werk selbst wirtschaftlich zu nutzen, beschneidet. Entscheidend ist der Schritt in die allgemeine Wahrnehmbarkeit. Ob dafür auch Geld genommen wird, ist für die Frage der öffentlichen Nutzung unerheblich.

Das öffentliche Inanspruchnehmen fremden geistigen Eigentums setzt eine über den engeren persönlichen Kreis hinausgehende Wahrnehmbarkeit voraus. Wird dieser Bereich nicht verlassen, ist das Urheberrecht auch nicht berührt. Im schulischen Unterricht zu Übungs- oder Prüfungszwecken erstellte Übersetzungen oder Bearbeitungen fremder Texte sind urheberrechtlich so lange ohne Relevanz, als sie nicht in die Öffentlichkeit gelangen (§ 14 Abs. 2 UrhG). Das wäre der Fall, wenn die Originaltexte nicht mehr im Klassenverband verbleiben, sondern mit den von den Schülern verfassten Übersetzungen in Jahresberichten oder über schulische Internetauftritte der Öffentlichkeit zugänglich gemacht werden. Im ersten Fall ist das Verbreitungsrecht (§ 16), im zweiten das Zurverfügungstellungssrecht (§ 18a) betroffen. In beiden Fällen ist die vorherige Einwilligung des Rechteinhabers einzuholen. Das bloße Übersetzen und Bearbeiten fremder Texte ist hingegen immer gestattet (§ 14 Abs. 2 UrhG).

Ebenso unbedenklich ist es, im Musikunterricht eine urheberrechtlich geschützte Melodie in eine andere Tonart transponieren zu lassen. Derartiges gilt nicht einmal als Bearbeitung im urheberrechtlichen Sinn. Denn anders als bei einer Übersetzung, wo die Regeln der Sprache den Schülern auch bei korrekter Anwendung Gestaltungsspielräume beim Formulieren lassen, müssen bei einer Transposition, so die Regeln der Musik richtig angewandt wurden, alle Schüler exakt dasselbe Ergebnis haben.

Die Tatsache, dass etwas im Klassenverband geschieht, muss nicht immer bedeuten, dass es nicht öffentlich ist. Was auf Übersetzungen und Bearbeitungen zu Übungszwecken

zutrifft, gilt etwa nicht mehr für die Wiedergabe von Filmen im Unterricht (§ 56c UrhG). Filmvorführungen in der Klasse sind stets öffentlich. Das Urheberrecht kennt nämlich keinen einheitlichen, für alle seine Bestimmungen geltenden Öffentlichkeitsbegriff. Was unter der öffentlichen Nutzung von Verwertungsrechten zu verstehen ist, muss für jedes Recht gesondert ermittelt werden. Maßgeblich ist dabei der Zweck der Regelung.

11.2.5.3 Das Kopieren

Von wesentlich größerer Bedeutung für den Schulalltag ist das Kopieren. Hier sieht das UrhG für Schulen eine freie Werknutzung vor. Gemäß § 42 Abs. 6 UrhG dürfen Schulen „für Zwecke des Unterrichts ... in dem dadurch gerechtfertigten Umfang Vervielfältigungstücke in der für eine bestimmte Schulklasse erforderlichen Anzahl herstellen und verteilen“.

Fallbeispiel 6

Im Deutschunterricht wird die literarische Aufarbeitung des Holocaust behandelt. Eine Lehrerin stellt für ihre 23 Schüler umfassende Klasse Auszüge aus Romanen und Erzählungen von Autoren urheberrechtlich geschützter Werke zu diesem Thema zusammen. Jeder Schüler erhält ein Exemplar des Skriptums.

Fallbeispiel 7

An Stelle von 23 Kopien stellt die Lehrerin 100 her. Die für ihre Klasse nicht benötigten 77 Exemplare legt sie vor dem Konferenzzimmer für interessierte Schüler zur freien Entnahme auf. Sie hofft damit das Interesse an zeitgenössischer Literatur zu fördern.

Während sich die Lehrerin in Fallbeispiel 6 im gesetzlichen Rahmen bewegt, wird dieser im nächsten Fallbeispiel überschritten. Obwohl das Motiv achtenswert ist, widerspricht ihr Vorgehen dem UrhG. Für die 77 Kopien in Beispiel 7 ist die Zustimmung der Verwertungsgesellschaft, in diesem Fall der Literar-Mechana, erforderlich. Die für die Schulen geltende Sonderregelung geht nämlich immer von einzelnen Klassen aus, bei Klassenteilungen von Schülergruppen. Die Klassen- bzw. Gruppengröße bestimmt die Obergrenze der erlaubten Kopien, die nur innerhalb des Klassenverbandes bzw. der nach schulrechtlichen Kriterien gebildeten Schülergruppe ausgegeben, nicht aber allgemein unter den Schülern verbreitet werden dürfen.

Vervielfältigt darf sowohl auf Papier als auch auf jedem anderen Träger werden. Die im UrhG gegebene Einschränkung, wonach mit dem Vervielfältigen auf einem anderen Träger als auf Papier keine kommerziellen Zwecke verfolgt werden dürfen, ist jedenfalls für öffentliche Schulen nicht von Relevanz. Öffentliche Schulen verfolgen keine kommerziellen Zwecke. Sie setzen ausschließlich die durch Art. 14 Abs. 5a B-VG gemachten Zielvorgaben um. Privatschulen hingegen werden, sofern sie Schulgeld einheben, wohl

auch kommerzielle Interessen verfolgen. Selbst wenn diese Einnahmen nicht kostendeckend kalkuliert sind und eine Privatschule, sobald sie das Öffentlichkeitsrecht verliehen erhalten hat, wie eine öffentliche auf Art. 14 Abs. 5a B-VG verpflichtet ist, wird allein im Bestreben, den finanziellen Abgang gering zu halten, eine kommerzielle Zielsetzung im Auge haben. Weil auch das Einscannen eines Textes oder Bildes eine Vervielfältigung im urheberrechtlichen Sinn darstellt, die Vervielfältigung hier aber „auf einem anderen Träger als auf Papier“ vorgenommen wird, werden Privatschulen für Powerpoint-Präsentationen im Unterricht die Zustimmung der Verwertungsgesellschaft benötigen, öffentliche Schulen hingegen nicht.

Im Rahmen von § 42 Abs. 6 UrhG können nicht nur Texte oder bildliche Darstellungen jeder Art für den Unterricht an öffentlichen Schulen vervielfältigt werden, sondern nun auch wieder Musiknoten. Ein diesbezügliches, 2003 eingeführtes Verbot wurde 2006 wieder aufgehoben. Hingegen können sich Musikschulen, da sie als private Einrichtungen auch kommerzielle Zwecke verfolgen, nicht auf die freie Werknutzung in Bezug auf Musiknoten berufen. Auch nicht bei einer Vervielfältigung auf Papier, weil Musiknoten anders behandelt werden als Texte oder Bilder. Für das Kopieren von Musiknoten benötigen sie daher die Zustimmung durch die Verwertungsgesellschaften.

Zur freien Werknutzung, zu der Schulen im Rahmen des eigenen Schulgebrauchs berechtigt sind, gibt es zwei wichtige Einschränkungen. Ganze Bücher oder ganze Zeitschriften dürfen ohne Zustimmung des Rechteinhabers niemals kopiert werden. Das gilt auch für eine Kopie von der Kopie. Urheberrechtlich wird nämlich zwischen der unmittelbaren Vervielfältigung eines Buches oder einer Zeitschrift und der Vervielfältigung auf Basis einer Vorlage nicht unterschieden (§ 42 Abs. 8 Z 1 UrhG). Das Ablichten eines Romankapitels oder einzelner Erzählungen aus einer Sammlung oder eines kompletten Aufsatzes aus einer Zeitschrift ist aber zulässig.

Für den Schulalltag wohl noch bedeutsamer ist die zweite Einschränkung. Sie untersagt jedes Kopieren aus Schulbüchern ohne Einwilligung des Rechteinhabers (§ 42 Abs. 6 UrhG). Das wird zumeist ein Verlag sein. Aus Schulbüchern darf also vorerst auch nicht auszugsweise ohne Ermächtigung des Rechteinhabers kopiert werden, um diese Kopien im Unterricht zu verwenden. In Verbindung mit Schulbüchern gibt es keine freie Werknutzung zum eigenen Schulgebrauch! Der Grund für diese restriktive Regelung ist das kleine Marktsegment. Schulbücher werden im Allgemeinen nur von Lehrern und Schülern, nicht aber von einer breiten Leserschaft erworben.

Ein Schulbuch ist jedes seiner „Beschaffenheit und Bezeichnung nach zum Schul- oder Unterrichtsgebrauch“ bestimmte Buch. Das trifft jedenfalls auf approbierte Bücher zu. Auch dann, wenn sie nicht für die Schulart oder Schulstufe zugelassen sind, an der sie verwendet werden. Davon abgesehen unterliegen aber auch nicht approbierte Bücher dieser Regelung, sofern sie als Schulbücher bezeichnet werden und eine für den Unterricht gedachte Konzeption aufweisen. Das Kopierverbot bezieht sich auf inländische wie ausländische Schulbücher.

Fallbeispiel 8

Im Englischunterricht an einer AHS wird neben einem Lehrbuch auch ein Arbeitsbuch verwendet. Weil die dort zur Unterscheidung zwischen „Present Tense“, „Past Tense“ und „Present Perfect Tense“ aufscheinenden Übungsbeispiele nach Ansicht des Lehrers nicht geglückt sind, kopiert er aus dem Arbeitsbuch, das seine an einer HAK unterrichtende Gattin verwendet, die diesem Grammatikkapitel gewidmeten Seiten und teilt sie seinen Schülern zu Übungszwecken aus.

Interpretation

Da der Lehrer die Vervielfältigung und Verteilung der Kopien ohne die bei Schulbüchern immer erforderliche Zustimmung des Rechteinhabers vorgenommen hat, wurde das UrhG missachtet. Bei jedem anderen Buch hingegen wäre diese Vorgangsweise erlaubt (siehe Fallbeispiel 6). Dass das an der HAK eingesetzte Buch für die AHS gar nicht approbiert ist, ist urheberrechtlich belanglos.

Das Verbot, ohne Einwilligung ganze Bücher und Zeitschriften zu vervielfältigen oder aus Schulbüchern zu kopieren, gilt für noch auf dem Markt befindliche Titel. Vergriffene Bücher oder Zeitschriften dürfen kopiert werden. Immer zulässig ist auch das Abschreiben aus noch erhältlichen Titeln (§ 42 Abs. 8 Z 1 UrhG).

Für die den Schulen eingeräumte freie Werknutzung ist eine Gebühr zu entrichten, die als Betreibervergütung Teil der Reprographievergütung ist (§ 42b UrhG). Freie Werknutzung bedeutet nämlich nicht, dass die Nutzung kostenlos gestattet ist. Freie Werknutzung besagt nur, dass für die Nutzung von fremdem geistigem Eigentum keine Erlaubnis eingeholt zu werden braucht. Der Rechteinhaber kann sich nicht dagegen wehren, dass Schulen im für den Unterricht erforderlichen Umfang aus seinen Werken kopieren und die Kopien an die Schüler verteilen. Er muss die mit dem Vervielfältigen verbundenen Eingriffe in seine Rechte dulden. Sein Vergütungsanspruch geht deswegen aber nicht verloren.

Anknüpfungspunkt für die Betreibervergütung sind die in Schulen aufgestellten Kopiergeräte (§ 42b Abs. 2 Z 2 UrhG). Neben der Anzahl ist auch deren Leistungsfähigkeit zu berücksichtigen. Geltend gemacht kann die Betreibervergütung nur von den Verwertungsgesellschaften werden (§ 42b Abs. 5 UrhG). Als Monopolisten müssen die Verwertungsgesellschaften die Genehmigung zum Kopieren zu den dafür vorgesehenen Tarifen erteilen.

Geschuldet wird die Betreibervergütung vom Gerätebetreiber. Das muss nicht unbedingt auch der Nutzer des Gerätes sein. Hat der Schulerhalter die Schule mit Vervielfältigungsgeräten ausgestattet, ist er der Betreiber. Nutzer wären die Schulen. Weil gesetzliche Schulerhalter für die Ausstattung ihrer Schulen aufzukommen haben, müssen sie auch die Kosten für die Benutzung der dort vorhandenen Kopiergeräte übernehmen. Die Schulen selbst scheidet aus, da sie als unselbständige Anstalten des Schulerhalters keine eigene Rechtspersönlichkeit besitzen. Schulen können keine Verträge schließen.

Vielfach werden Kopiergeräte von Elternvereinen zur Verfügung gestellt. Da auch in diesem Fall die Schule, also eine dem Schulerhalter zurechenbare Einrichtung, über Zugang und Nutzung entscheidet, wird auch in diesem Fall der Schulerhalter als Betreiber im urheberrechtlichen Sinn anzusehen sein, womit sich nichts an dessen Verpflichtung, die dafür anfallende Betreibervergütung zu entrichten, ändert.

11.2.5.4 Das Kopieren von Computerprogrammen

Die Ausführungen über die freie Werknutzung zum eigenem Schulgebrauch gelten nicht für Computerprogramme (§ 40d Abs. 1 UrhG). In Bezug auf derartige Programme bestehen keine Sonderregelungen für Schulen. Somit kann ein für den Unterricht in ungenügender Lizenzzahl angekauftes Programm nicht einfach kopiert und danach in den Klassen verwendet werden. Derartiges ist beim Lizenzerwerb ausdrücklich zu vereinbaren. Auch das Erstellen von Sicherheitskopien ist nur so weit zulässig, als es für die Benutzung des Computerprogramms notwendig ist (§ 40d Abs. 3 Z 1 UrhG). Notwendig bedeutet erforderlich im Sinn von unausweichlich. Das ist mehr als bloß zweckmäßig oder praktisch.

11.2.5.5 Schulaufführungen

Viele engagierte Lehrer erarbeiten mit ihren Schülern Bühnenwerke, die auch vor Eltern, Verwandten oder Bekannten der Schüler aufgeführt werden. Obwohl derartige Aufführungen nur für einen eingeschränkten Personenkreis gedacht sind, gelten sie dennoch als öffentliche und nicht als private Veranstaltungen. Das UrhG kennt keine bestimmte Personenanzahl, bei deren Unterschreiten eine Veranstaltung den Charakter verliert, öffentlich zu sein. Im Prinzip reicht eine Person für das Vorliegen von Öffentlichkeit aus, wenn sie mit dem, der ein urheberrechtlich geschütztes Werk aufführt, in keinem engen persönlichen Verhältnis steht. Eine urheberrechtlich relevante Öffentlichkeit kann also sehr rasch gegeben sein. Auch für die hier angesprochenen Schulaufführungen kommt das Urheberrecht so lange zur Anwendung, als die Schutzfrist für das betreffende Theaterstück oder Musical etc. noch nicht abgelaufen ist. Das bedeutet, dass beim Rechteinhaber um eine Bewilligung zur Aufführung angesucht werden muss (§ 51 Abs. 3 UrhG). Nestroy darf ohne Bewilligung gespielt werden, Borchert oder Brecht hingegen noch nicht. Bei den so genannten großen Rechten, das sind solche, die ein gesamtes Bühnenwerk umfassen, sind die Rechteinhaber in aller Regel die Verlage. Anders als die Verwertungsgesellschaften müssen Verlage aber keine Lizenz zum Aufführen eines Stückes erteilen. Auch können sie dafür verlangen, was sie wollen.

Selbstverständlich ist auch dann eine Bewilligung erforderlich, wenn ein Werk nur in Ausschnitten auf die Schulbühne gebracht werden soll. Um die Bewilligung ist nun bei den Verwertungsgesellschaften einzukommen, die, wie schon erwähnt, als Monopolisten die Zustimmung zum dafür vorgesehenen Tarif erteilen müssen. Ohne Belang ist in diesem Zusammenhang die geplante Länge der Aufführung. Auch nur wenige Minuten dauernde Sketche sind bewilligungspflichtig. Nicht übersehen werden darf, dass Übersetzungen Bearbeitungen sind und als gesonderte geistige Leistung einen vom Original unabhängigen Urheberschutz genießen. Die Neuübersetzung eines Shakespeare-Dramas

fällt unter das Urheberrecht, obwohl das Original nie einen derartigen Schutz genossen hat. Es empfiehlt sich also, auf die Lebensdaten des Autors, Komponisten, Übersetzers oder sonstigen Bearbeiters zu achten, um feststellen zu können, ob noch eine Verpflichtung zum Einholen einer Bewilligung besteht.

Anders als Bühnenwerke, für deren Aufführung immer eine Bewilligung erforderlich ist, kann ein für Eltern, Verwandte und Bekannte organisierter Abend, bei dem Schüler urheberrechtlich geschützte Lieder, Songs oder Chansons vortragen, urheberrechtlich geschützte Instrumentalmusik aufführen oder aus urheberrechtlich geschützten Werken lesen, im Rahmen der freien Werknutzung veranstaltet werden – kraft ausdrücklicher gesetzlicher Anordnung sogar ohne die Verpflichtung zum Entrichten einer Vergütung. Diese Sonderregelung gilt allerdings nur unter der Voraussetzung, dass entweder kein Eintrittsgeld eingehoben wird oder die eingenommenen Gelder zur Gänze einem wohlthätigen Zweck zufließen (§§ 50 Abs. 1 und 53 Abs. 1 Z 3 UrhG).

Der Begriff Eintrittsgeld ist in diesem Zusammenhang weit zu verstehen. Auch direkte oder indirekte Spendenaufrufe nehmen der Veranstaltung den Charakter der Unentgeltlichkeit. Gleiches trifft auf ein Buffet zu, an dem Imbisse oder Getränke verkauft werden, wenn mit den erzielten Einnahmen Anschaffungen für die Schule getätigt werden sollen. Auf derartigem Weg finanzierte Investitionen in die Schulausstattung lassen sich nämlich nicht als wohlthätiger Zweck im Sinn dieser Sonderregelung ausgeben. Für die Infrastruktur von Schulen müssen deren öffentliche oder private Erhalter aufkommen, die dazu gesetzlich verpflichtet sind. Die finanzielle Entlastung öffentlicher oder quasi-öffentlicher Haushalte stellt keine karitative Handlung dar. Sollen etwa im Ausstattungsplan des Schulerhalters nicht vorgesehene Computer auf diesem Weg finanziert werden, muss vor der Veranstaltung die Zustimmung der Verwertungsgesellschaften eingeholt werden.

Einem wohlthätigen Zweck im Sinn der §§ 50 Abs. 1 und 53 Abs. 1 Z 3 UrhG dienen vor allem außerschulische Projekte: Spenden für die Krebshilfe, das Österreichische Jugendrotkreuz, für eine Einrichtung, die sich um Obdachlose in der Stadt kümmert, oder für ein Schulprojekt in der Dritten Welt. Auch Unterstützungen für bedürftige Mitschüler sind erfasst; etwa um ihnen die Teilnahme an einer Schulveranstaltung zu ermöglichen.

Zur Abklärung von Fragen in Zusammenhang mit der Bewilligung von Schulaufführungen sollte zeitgerecht mit den Verwertungsgesellschaften in Kontakt getreten werden. Bei der geplanten Aufführung musikalischer Werke wäre das die AKM bzw. deren für das betreffende Bundesland zuständige Geschäftsstelle (www.akm.co.at).

11.2.5.6 Filme im Unterricht

Für die Erarbeitung und Festigung des Lehrstoffs sind häufig auch Filme ein geeignetes Medium. Anders als früher ist ihr Einsatz nun nicht mehr auf speziell für den Unterricht hergestellte Produktionen beschränkt. In der Schule sowie bei Schul- und schulbezogenen Veranstaltungen darf im Rahmen der freien Werknutzung jede Art von Film gezeigt werden, sofern ein Lehrplanbezug gegeben ist (§ 56c Abs. 1 UrhG). Neben Dokumentarfilmen, Reportagen, wissenschaftlichen Dokumentationen oder Video-Clips können so-

mit auch Spielfilme eingesetzt werden. Filmaufführungen zu Unterhaltungszwecken sind jedoch untersagt. Das gilt nicht bloß urheberrechtlich, sondern auch schulrechtlich.

Keine Rolle spielt das Trägermedium. Das UrhG ist technisch neutral. Eine DVD darf ebenso gezeigt werden wie eine Videoaufzeichnung, die die Schule selbst von einem im Fernsehen ausgestrahlten Film gemacht hat.

Bei Filmvorführungen in der Schule ist unbedingt darauf zu achten, dass die Kopie legal hergestellt wurde. Keinesfalls darf es sich dabei um piratisierte Kopien oder um Raubkopien handeln. Es liegt an der Schule, das zu prüfen. Besondere Vorsicht ist bei Trägern geboten, die Schüler in den Unterricht mitbringen. Speziell wenn es sich um Filme handelt, die in den Kinos eben erst anlaufen. In ihrer Aufmachung sehen professionell gemachte Raubkopien legalen Trägermedien vielfach täuschend ähnlich.

Fallbeispiel 9

Im Deutschunterricht an einer AHS wurde der Roman „Das Parfum“ gelesen. Wenige Tage nachdem dessen Verfilmung in den Kinos angelaufen ist, bringt ein Schüler eine DVD des Films in den Unterricht mit. Der Film ist zu diesem Zeitpunkt allerdings vom Verleih noch nicht für Vorführungen außerhalb von Kinos freigegeben. Er kann in Videotheken daher noch nicht entlehnt oder sonst wo gekauft werden.

Interpretation

Romanverfilmungen, wie die in Fallbeispiel 9, sind Spielfilme. Solche Filme dürfen im Unterricht eingesetzt und in Ausschnitten, aber auch zur Gänze gezeigt werden. Darüber entscheidet der Lehrer im Zuge seiner Unterrichtsarbeit (§ 17 SchUG). Der vom Gesetz dafür verlangte Lehrplanbezug ist bei der Verfilmung eines Werkes der Gegenwartsliteratur ohne Frage vorhanden. Allerdings war der eingesetzte Träger illegal produziert, weshalb die Vorführung gegen das Urheberrecht verstoßen hat. Geht der Rechteinhaber dagegen vor, haftet der Bund im Rahmen der Amtshaftung, weil bei der Erteilung von Unterricht, und damit im Rahmen der Vollziehung der Gesetze (§ 1 Amtshaftungsgesetz – AHG), gegen § 56c UrhG verstoßen wurde und dem Rechteinhaber auf diese Weise ein Schaden entstanden ist. Als Ersatz hat er nun Anspruch auf das Doppelte des ihm für das Erteilen der Aufführungsbewilligung zustehenden Entgelts (§ 87 Abs. 3 UrhG). An der Haftung des Bundes gegenüber dem Rechteinhaber würde auch eine ausdrückliche Zusicherung des Schülers oder dessen Eltern in Bezug auf die Unbedenklichkeit der DVD nichts ändern. Denn der Verstoß gegen das Urheberrecht erfolgte durch die Schule. Sie hat den Film gezeigt.

Werden im Unterricht Filme eingesetzt, ist dafür eine angemessene Gebühr zu entrichten (§ 56c Abs. 2 UrhG). Freie Werknutzungen sind, wie schon erwähnt, nicht in jedem Fall kostenlos. Zu entrichten ist die Gebühr wiederum an die Verwertungsgesellschaften, bei denen auch die Höhe zu erfragen ist. Da Filme in der Regel den Wahrnehmungsbereich mehrerer Verwertungsgesellschaften berühren (Text, Musik, im Film gezeigte graphische Werke), empfiehlt sich zunächst eine Kontaktaufnahme mit den Verwertungsgesellschaften.

ten AKM und V.A.M. Das kann auch einige Tage nach der Vorführung geschehen, da das Zeigen des Films von der freien Werknutzung umfasst ist, womit das Vorführen an sich noch nicht gegen das UrhG verstößt. Nicht die Filmaufführung in der Schule stellt eine Urheberrechtsverletzung dar, sondern erst das Vorenthalten der dafür laut Gesetz zu entrichtenden Gebühr.

Öffentliche mittlere und höhere Schulen brauchen sich allerdings um das Begleichen der Gebühr nicht weiter zu kümmern. Für diese Schulen hat nämlich der Bund als gesetzlicher Schulerhalter vorgesorgt und im Jahr 2004 mit den Verwertungsgesellschaften einen Vertrag geschlossen, der für die Wiedergabe von Filmen im Unterricht eine jährliche Pauschalvergütung vorsieht. Öffentliche Pflichtschulen sowie Privatschulen jeder Kategorie müssen allerdings, so deren Schulerhalter nicht in ähnlicher Weise gehandelt haben, die entsprechenden Gebühren entrichten. In diesem Zusammenhang ist aber darauf hinzuweisen, dass für Filme, „die ihrer Beschaffenheit und Bezeichnung nach zum Schul- oder Unterrichtsgebrauch bestimmt sind“, niemals eine Gebühr anfällt (§ 56c Abs. 3 Z 1 UrhG). Diese Art von Film kann an jeder Schule ohne urheberrechtliche Einschränkungen gezeigt werden.

Fallbeispiel 10

Im Rahmen der Reihe „Universum“ strahlt der ORF einen im Auftrag der BBC für eine ähnliche populärwissenschaftliche Serie produzierten Film aus. Die BBC-Dokumentation hat mehrere Auszeichnungen erhalten und ist für Jugendliche gut aufbereitet. Eine Hauptschule zeichnet den Film daher auf, um ihn im Unterricht zu verwenden.

Interpretation

Da für Hauptschulen sowie für alle anderen Pflichtschulen der zwischen dem Bund und den Verwertungsgesellschaften geschlossene Vertrag nicht gilt, muss die Schule bzw. deren Erhalter die im UrhG angesprochene Vergütung an die Verwertungsgesellschaften entrichten. Öffentliche mittlere und höhere Schulen brauchen hingegen nichts zu bezahlen.

Dass der mehrfach ausgezeichnete Film methodisch hervorragend aufbereitet und im Unterricht gut einsetzbar ist, nützt in diesem Fall nichts. Die Dokumentation wurde von der BBC nicht für den Schulgebrauch in Auftrag gegeben. Das ist entscheidend. Dass sie sich für den Unterricht dennoch eignet, reicht nicht aus, um sie vergütungsfrei zu machen. Populärwissenschaftliche Produktionen werden in aller Regel auch im Schulbetrieb verwertbar sein.

Um seiner Vergütungspflicht zu entgehen, kann sich ein Schulerhalter auch nicht mehr länger auf den Standpunkt stellen, wonach die Wiedergabe von Filmen im Unterricht nicht öffentlich wäre. In einer Entscheidung aus dem Jahr 2008 geht der Oberste Gerichtshof davon aus, dass § 56c UrhG eine besondere Art von Öffentlichkeit, nämlich die Schulöffentlichkeit, schafft. Damit ist der Einsatz von Filmen im Unterricht immer vergütungspflichtig.

Fallbeispiel 11

In derselben Reihe strahlt der ORF einen laut Abspann mit Unterstützung des BMUKK hergestellten Film aus.

Interpretation

Dieser Film ist seiner Bezeichnung nach auch zum Schul- und Unterrichtsgebrauch bestimmt. Aus diesem Grund hat das Ministerium die Produktion teilfinanziert. Der Film ist aus diesem Grund nicht vergütungspflichtig. Jede Schule, auch eine Pflichtschule, darf ihn ohne Weiteres im Unterricht einsetzen.

11.2.5.7 Schulbälle

Wie alle öffentlichen Tanzveranstaltungen sind auch Schulbälle den Verwertungsgesellschaften zu melden, denn für die gespielte Musik ist eine Bewilligung erforderlich und eine Vergütung zu bezahlen. Schließlich wird dort kaum nach Musik aus dem Barock getanzt werden. Die Zahlungsverpflichtung fällt unabhängig davon an, ob die Musik auf Schallträgern wiedergegeben wird oder ob es sich um Live-Musik handelt. Auch wenn keine professionelle Band auftritt, sondern eine von den Schülern gebildete Gruppe spielt, muss die Gebühr entrichtet werden. Es ist nicht von Bedeutung, wer spielt, sondern dass urheberrechtlich geschützte Musik aufgeführt wird.

Für die Anmeldung bei der AKM hat immer der Veranstalter zu sorgen, nicht die Musiker oder die Person, die die Musik über Schallträger abspielt. Werden auf dem Ball auch Video-Clips oder andere Filmsequenzen gezeigt, ist der zwischen dem Bund und den Verwertungsgesellschaften für die Wiedergabe von Filmen im Unterricht geschlossene Vertrag natürlich nicht anwendbar. Schulbälle sind nicht Unterricht und nur darauf bezieht sich der Vertrag. Im Übrigen muss das Zeigen der Clips gesondert zur Musik angemeldet werden. Beides muss vor dem Ball geschehen, weil öffentliche Tanzveranstaltungen und damit auch Schulbälle nicht mehr unter die freie Werknutzung fallen. Ohne freie Werknutzung gibt es keine gesetzliche Aufführungsberechtigung, die die Zustimmung des Rechteinhabers ersetzt.

11.3 Internetauftritte von Schulen

Sobald bei einem Internetauftritt fremde Texte, fremde Bilder oder fremde Musik verwendet werden, ist das Urheberrecht berührt. Thematisch gehört das Folgende daher eigentlich noch zum Bereich „Urheberrecht und Schule“. Wegen der zunehmenden Bedeutung des World-Wide-Web wird es jedoch gesondert behandelt.

11.3.1 Das Zurverfügungstellungsrecht

Das Zurverfügungstellungsrecht ist das Recht des Urhebers, seine Werke im Internet der Öffentlichkeit zugänglich zu machen (§ 18a UrhG). Es ist wie alle Verwertungsrechte ein ausschließliches, nur ihm bzw. dem Rechteinhaber zustehendes Recht. Anders als beim

Verbreitungs- oder Vervielfältigungsrecht gibt es in Verbindung mit der Zurverfügungstellung keine freie Werknutzung für den „eigenen Schulgebrauch“ (§ 42 Abs. 6 UrhG). Hier besteht dieselbe Rechtssituation wie beim Vervielfältigen von Computerprogrammen. Verwenden Schulen für ihre Homepage fremde Werke, dürfen sie das nie ohne Einwilligung des Berechtigten tun. Selbst wenn etwas bereits über das Web abrufbar ist, darf daraus nicht geschlossen werden, dass man es nun auch für den eigenen Internetauftritt bedenkenlos benutzen darf.

11.3.2 Fremde Texte

Bei der Verwendung fremder Texte kommt es weder auf deren Länge noch auf den poetischen Gehalt, die sprachliche Eleganz oder auf das Thema an.

Weil auch ein einzelner Satz, ja selbst ein Satzteil ein Werk sein kann, müssen Schulen die Zustimmung des Berechtigten einholen, wenn sie beispielsweise auf ihrer Homepage eine Zeile aus einem zeitgenössischen Gedicht oder einen noch urheberrechtlich geschützten Buchtitel als Wahlspruch verwenden möchten.

11.3.2.1 Schülerarbeiten

Sollen inhaltlich besonders gelungene schriftliche Arbeiten von Schülern auf der Homepage präsentiert werden, ist dafür deren Zustimmung bzw. die der Erziehungsberechtigten erforderlich. Referate oder Abhandlungen im Rahmen von Projekten und Prüfungsarbeiten werden schon wegen der komplexeren Themenstellung in aller Regel Werkcharakter aufweisen.

Der Umstand, dass derartige Arbeiten nach schulischen Themenvorgaben erfolgen, von der Schule also „beauftragt“ sind, räumt dem Schulerhalter noch keine Verwertungsrechte an den Ergebnissen ein. Das Schülerverhältnis setzt § 10 UrhG nicht außer Kraft. Der Schüler ist Urheber der von ihm geschaffenen Werke. Folglich stehen ihm auch die Verwertungsrechte daran zu. Damit gibt es keinen originären Urheberrechtserwerb durch die Schule oder durch den Schulerhalter. Die sich auf Computerprogramme beziehende Regelung des § 40b UrhG, wonach Dienstgebern das unbeschränkte Verwertungsrecht an Computerprogrammen und Datenbanken zusteht, die Dienstnehmer im Zuge ihrer dienstlichen Obliegenheiten schaffen und dessen Grundsätze nach allgemeiner, von arbeitsrechtlichen Erwägungen ausgehender Auffassung auch auf andere kreative Leistungen von Arbeitnehmern übertragbar sind, ist auf die Schule nicht umlegbar. Arbeitnehmer schulden ein Bemühen, das sie auf das wirtschaftliche Risiko ihres Arbeitgebers erbringen. Die dabei erzielte Wertschöpfung kommt dem Arbeitgeber zu. Im Gegenzug hat der Arbeitnehmer einen Anspruch auf gerechte Entlohnung. Erfüllen Arbeitnehmer ihre vertragliche Arbeitspflicht nicht, kann das die Entlassung zur Folge haben. Umgekehrt können Arbeitnehmer den Arbeitgeber auf Einhaltung seiner vertraglichen Verpflichtungen, etwa auf Lohnzahlung, klagen.

Schüler schulden kein Bemühen im arbeitsrechtlichen Sinn. Das Schulverhältnis ist kein Arbeitsverhältnis, die für die Arbeitswelt geltenden Regelungen sind daher nicht auf den Schulbereich übertragbar. Ein wirtschaftliches Risiko der Schule in Verbindung mit

Schülerleistungen besteht nicht. Schulen sind Einrichtungen der Bildung und der Erziehung, aber keine Wirtschaftsunternehmen. Erbringen Schüler nicht die vom Lehrplan verlangten Leistungen, bleibt ihnen die angestrebte Berechtigung, etwa die zum Aufsteigen oder der erfolgreiche Schulabschluss, verwehrt. Von der Schule werden sie deswegen nicht ausgeschlossen. Im Übrigen ist der durch Bescheid der Schulbehörde verfügte Schulausschluss nach § 49 SchUG ohnehin nicht mit der einseitigen Auflösung eines Arbeitsvertrags durch den Arbeitgeber zu vergleichen. Auch der Umstand, dass die Allgemeinheit das Schulsystem finanziert, vermag § 10 UrhG nicht außer Kraft zu setzen. Solange das Urheberrecht für Schülerarbeiten nicht ausdrücklich eine Abweichung vom Grundsatz vorsieht, wonach die Verwertungsrechte stets dem Schöpfer eines Werkes zustehen, ist deren direkter Erwerb durch den Schulerhalter nicht möglich. Zuvor aber wäre zu prüfen, ob die Informations-Richtlinie der EU eine derartige Regelung überhaupt zulassen würde.¹

11.3.2.2 Zitiergebot

Bei Projektarbeiten und vergleichbaren Themenstellungen werden Schüler regelmäßig dazu angehalten, auch im Internet zu recherchieren oder Sekundärliteratur in anderer Form heranzuziehen. Aus solchen Quellen übernommene Passagen müssen unbedingt als Zitate mit Nennung des Autors, des Werkes und der Fundstelle gekennzeichnet sein. Das gebietet nicht nur die intellektuelle Redlichkeit, das ist auch aus urheberrechtlicher Sicht unerlässlich, wenn Schülerarbeiten im Internetauftritt der Schule platziert und auf diese Weise der Öffentlichkeit zugänglich gemacht werden sollen. Fremde Formulierungen, und sei es auch nur einen einzelnen Satz, ungekennzeichnet zu übernehmen, bedeutet die geistige Leistung eines anderen für die eigene auszugeben. Geschieht das unter für die Allgemeinheit wahrnehmbaren Umständen, liegt eine Urheberrechtsverletzung vor.

Werden hingegen fremde Textpassagen gekennzeichnet, bleibt man im urheberrechtlichen Rahmen. Denn das Zitieren aus fremden Werken „in einem durch den Zweck gerechtfertigten Umfang“ ist gestattet (§ 46 Z 2 UrhG). Bei wissenschaftlichen Arbeiten kann ein einziges Zitat auch mehrere Seiten umfassen. Großzitate sind in Verbindung mit Schülerarbeiten zwar nicht zulässig, die wörtliche Wiedergabe einzelner Absätze ist jedoch mit Sicherheit von der Zitierfreiheit gedeckt. Eine Vergütung fällt bei dieser Form der freien Werknutzung nicht an.

Die für Texte geltende Regelung findet auch auf so genannte Bildzitate Anwendung. Werden in Schülerarbeiten fremde Fotografien, Zeichnungen, Skizzen etc. verwendet, muss die Quelle im oben beschriebenen Sinn angegeben werden. Gleiches trifft auf Musiknotationen zu.

¹ Auch § 49 Hochschulgesetz 2005 ist in diesem Zusammenhang nicht unproblematisch. In Anlehnung an § 86 Universitätsgesetz trägt die Regelung den Studierenden auf, der Pädagogischen Hochschule ihre Diplomarbeiten zu überlassen, damit diese die Arbeiten veröffentlichen und, damit zusammenhängend, auch vervielfältigen kann. Eine genauere Spezifizierung der der Hochschule zustehenden Verwertungshandlungen erfolgt nicht. Das widerspricht mit hoher Wahrscheinlichkeit dem EU-Recht.

Fallbeispiel 12

In ihrer auf der Homepage der Schule veröffentlichten Arbeit haben Schüler die verwendeten fremden Texte und Fotografien nicht ausdrücklich als Zitate gekennzeichnet, sondern die benutzten Bücher, Zeitschriften und Websites in einem so genannten „Literaturverzeichnis“ am Ende der Arbeit in alphabetischer Reihenfolge aufgelistet.

Interpretation

Eine derartige Auflistung ist kein Zitat. Es ist nicht erkennbar, an welcher Stelle, in welchem Umfang und aus welchem der angegebenen Werke in der Arbeit zitiert wird.

Ob die vom Schüler gewählte Zitierweise den Gepflogenheiten des Fachbereichs entspricht, mag in Bezug auf die Beurteilung und damit für das Schulrecht von Relevanz sein, urheberrechtlich ist Derartiges nicht von Bedeutung. Entscheidend ist die Erkennbarkeit des Zitats und das unmittelbare Hinführen zur Quelle.

Die Verantwortung für die urheberrechtliche Unbedenklichkeit von im Internet zur Verfügung gestellten Texten oder Bildern trägt, wer rechtlich als Betreiber der Homepage anzusehen ist. Bei Schulen ist das der Schulerhalter. In Bezug auf Schülerarbeiten haftet er gegenüber dem Rechteinhaber nicht nur, wenn er das Nichtbeachten des Zitiergebots bei mehr Aufmerksamkeit hätte bemerken müssen, sondern auch, wenn Schüler die Lückenlosigkeit der Zitate zusichern. Die Rechtsverletzung besteht nämlich im Platzieren eines nicht als fremde geistige Leistung ausgewiesenen Textes oder Bildes im Internet. Das aber ist nicht auf Veranlassung des Schülers geschehen. Die Haftung gegenüber dem Rechteinhaber erfolgt auf der Grundlage des Dienstnehmerhaftpflichtgesetzes (DHG). Das Platzieren von Texten oder Bildern auf einer Schulhomepage ist, weil es nicht im Rahmen des Unterrichts und somit in Verbindung mit dem Vermitteln des Lehrstoffs erfolgt, eine faktische Handlung und kein Vollziehen von Gesetzen. Mögliche Regressforderungen gegen den Schüler bleiben davon zwar unberührt, deren Durchsetzbarkeit hängt allerdings stark von den Umständen ab. Zunächst muss der Schüler seine Einwilligung zur Veröffentlichung im Internet gegeben haben. Schließlich ist er der Urheber der Arbeit. Ferner spielt auch dessen Alter eine wichtige Rolle. Der Schüler muss zumindest deliktstfähig sein, also das 14. Lebensjahr vollendet haben. Ist schon auf Grund der Themenstellung oder des Arbeitsauftrags davon auszugehen, dass eine Arbeit auch fremde Passagen enthält oder legen Stilbrüche oder die Qualität der beigegebenen Fotos diese Annahme nahe, wird eine Rückforderung wenig aussichtsreich sein. Lehrer sind zur gewissenhaften Korrektur von Schülerarbeiten unabhängig davon verpflichtet, was danach mit ihnen geschieht. Alles in allem wird der Regress gegen den Schüler daher eher theoretischer Natur sein, weil das überwiegende Verschulden in Verbindung mit einer Urheberrechtsverletzung dieser Art kaum jemals bei ihm liegen dürfte.

11.3.3 Fremde Bilder

Bei Bildern unterscheidet man zwischen dem Recht am Bild und dem Bildnisschutz (§ 78 UrhG), ein Begriff, unter dem, im Gegensatz zum Recht am Bild, nicht die Rechte des Urhebers, sondern jene der auf einem Bild Abgebildeten verstanden werden.

11.3.3.1 Das Recht am Bild

Bilder sind Werke (§ 3 UrhG). Handelt es sich nicht um selbst geschaffene, ist deren Platzierung im Internet an die Zustimmung des Rechteinhabers gebunden. Möchte eine Schule also in ihre Homepage ein Bild von Picasso integrieren, benötigt sie dafür die Einwilligung des Rechteinhabers, denn die Schutzfrist für Picassos Werke endet erst am 31. Dezember 2043. Der Rechteinhaber kann, da die Zurverfügungstellung ein ihm zustehendes Verwertungsrecht ist, dafür vom Schulerhalter ein frei verhandelbares Entgelt verlangen.

Fallbeispiel 13

Eine Lehrerin für Bildnerische Erziehung überlässt der Schule ihren privaten Bildband mit Werken Picassos zum Einscannen eines der Bilder, um es auf die Homepage zu stellen. Die Schule ist der Auffassung, das tun zu dürfen. Schließlich hat die Lehrerin, der der Bildband ja gehört, das Einscannen gestattet.

Interpretation

Hier irrt die Schule! Das Eigentum am Buch und das Verfügen über den Inhalt sind zwei verschiedene Dinge. Mit dem Kauf des Bildbandes hat die Lehrerin das Recht zur privaten Nutzung erworben. Auf der Grundlage dieses Rechts kann sie den Bildband nicht nur selbst verwenden, sie darf ihn auch an andere zum gleichfalls privaten Gebrauch verborgen. Sie kann ihn auch weiterschenken oder verkaufen. Auch im Unterricht darf sie ihn einsetzen und von Bildern Kopien für ihre Schüler herstellen. Diese Befugnis gibt ihr die schon besprochene freie Werknutzung zum eigenen Schulgebrauch (§ 42 Abs. 6 UrhG). Ihre Rechte als Eigentümerin umfassen aber nicht das Veröffentlichen einzelner Bilder oder deren Präsentation im Internet. Die Lehrerin war also gar nicht befugt, der Schule die Erlaubnis zum Einscannen zu erteilen. Sie hat ein Recht weitergegeben, über das sie selbst nicht verfügt; jenes Recht, das sie nicht besitzt und das sie auch nicht mit dem Kauf des Bildbandes erworben hat, nämlich das sich auf die Internetnutzung beziehende Zurverfügungstellungsrecht nach § 18a UrhG.

Fallbeispiel 14

Um auf der sicheren Seite zu stehen, soll statt eines Bildes von Picasso eines von Dürer auf die Homepage der Schule gestellt werden. Das Bild wird einem Ausstellungskatalog entnommen, der der Lehrerin gehört.

Interpretation

Auch das ist ohne Zustimmung des Rechteinhabers nicht möglich. Zwar waren Dürers Werke urheberrechtlich nie geschützt, doch darauf kommt es hier nicht an. Dem Katalog kommt als Sammelwerk (§ 6 UrhG) urheberrechtlicher Schutz zu. Eine Gemäldeausstellung wird nach bestimmten künstlerischen, ästhetischen, biographischen, histo-

rischen oder anderen Kriterien aufgebaut sein. Ihnen folgt zwangsläufig der Katalog. An diese Konzeption, nicht an Dürers Werke, knüpft der Urheberschutz in diesem Fall an. Das Ausstellungskonzept, nach dem der Katalog aufgebaut ist, stellt die eigenständige geistige Leistung dar. Neuerlich hat die Lehrerin ein Recht weitergegeben, das sie nicht besitzt. Ist ein Werk als Sammelwerk einzustufen, dann ist es egal, ob die darin enthaltenen Teile urheberrechtlich je geschützt waren oder, wie die schon erwähnten Rezepte eines Kochbuchs, überhaupt schützbar sind.

Zu Bildern im urheberrechtlichen Sinn zählen nicht nur Malereien, Zeichnungen, Skizzen oder Collagen, sondern natürlich auch Fotografien. Das UrhG bezeichnet sie als Lichtbilder (§ 73 Abs. 1 UrhG). Die Aufnahmetechnik, analog oder digital, ist für den Urheberschutz bedeutungslos. Wie schon gesagt, ist das Urheberrecht technisch neutral.

Bei Fotografien wird zwischen künstlerischen Aufnahmen und alltäglichen Fotos unterschieden. Künstlerische Aufnahmen sind nicht nur solche mit speziellen Kompositionen, sondern auch ausdrucksstarke Pressefotos oder Schnappschüsse. Für ihre Veröffentlichung oder Platzierung im Internet ist die Zustimmung des Berechtigten einzuholen. Auch wenn sie einer Zeitschrift entnommen werden sollen.

Viel häufiger als künstlerische Aufnahmen stellen Schulen jedoch Klassenfotos oder Porträtaufnahmen von Lehrern auf ihre Homepage. Bilder, die für gewöhnlich von einem gewerbsmäßigen Fotografen gemacht werden. Sollen solche Fotos ins Netz gestellt werden, muss das mit dem Fotografen vereinbart sein. Darf der Fotograf nach Lage der Dinge davon ausgehen, dass Klassenfotos nur für den privaten Gebrauch gedacht sind, kann er sich gegen deren Platzierung auf der Homepage der Schule wehren. Stimmt er der Zurverfügungstellung im Internet zu, hat er das Recht, dass dort sein Name genannt wird (§ 74 Abs. 3 UrhG). Bei einem Gewerbebetrieb ist das immer der Name des Unternehmens, nicht der Name des angestellten Fotografen, der die Aufnahme gemacht hat. Man spricht vom Recht auf Angabe der Herstellerbezeichnung.

Wird man bei Klassenfotos in der Regel damit argumentieren können, dass dem Fotografen deren geplantes Platzieren auf der Schulhomepage dann bewusst sein muss, wenn das schon länger geübte Praxis ist, was allerdings nichts an dessen Recht auf Angabe der Herstellerbezeichnung ändert, ist das bei privat in Auftrag gegebenen Porträtaufnahmen nicht mehr der Fall. Hier braucht der Fotograf nicht mit der Verwendung der Bilder für Internetauftritte zu rechnen. Schon gar nicht, wenn es sich um Bilder handelt, die ausdrücklich für einen bestimmten Zweck in Auftrag gegeben werden, was etwa auf Passbilder zutrifft. Für Porträtaufnahmen muss also die Zurverfügungstellung im Internet immer speziell verabredet sein. Es ist ein häufig anzutreffender Irrtum zu glauben, man habe mit dem Bezahlen der Fotos und der Übergabe der Bilder auch alle damit verbundenen Rechte erworben. Auch wenn einem die Fotos unbestreitbar gehören, so darf man sie dennoch nur für private und verabredete Zwecke oder für Zwecke verwenden, die sich unmittelbar aus dem Auftrag selbst ergeben. Der Sachverhalt ist mit dem in den Fallbeispielen 13 und 14 vergleichbar. Das Eigentum am Gegenstand ist stets von dessen urheberrechtlicher Verwertung und Nutzung zu trennen. Das eine ergibt sich keineswegs automatisch aus dem anderen.

11.3.3.2 Der Bildnisschutz

Von den Rechten des Fotografen oder Herstellers müssen die Rechte des oder der auf einem Foto Abgebildeten unterschieden werden. Das ist der schon erwähnte Bildnisschutz. Er wird durch § 78 Abs. 1 UrhG geregelt. Danach dürfen Bilder von Personen, die deren „berechtigte Interessen“ verletzen könnten, nicht öffentlich verbreitet werden. Berechtigte Interessen sind jedenfalls verletzt, wenn das Bild zu Werbezwecken verwendet wird, herabsetzend ist oder in die Intimsphäre eingreift. Auch zu Missdeutungen darf ein Bild nicht Anlass geben. Ob das zutrifft, hängt entscheidend vom Konnex ab. Er kann bewirken, dass ein an sich unbedenkliches Foto den Bildnisschutz verletzt. Es ist also nicht generell verboten, Fotos ins Internet zu stellen. Schulen dürfen, ohne die Zustimmung der Eltern oder der volljährigen Schüler einholen zu müssen, Aufnahmen von Schulfesten, Wandertagen, Schulsportveranstaltungen, Projekttagen, Abschlussfesten etc. auf ihrer Homepage veröffentlichen. Der Umstand, dass Schüler, Lehrer oder andere Teilnehmer darauf erkenn- und identifizierbar sind, verletzt deren berechtigte Interessen noch nicht.

Fallbeispiel 15

Während einer Steuerprüfung vor Ort kommt es zwischen den Prüfern und dem Betriebsinhaber zu einer heftigen Diskussion, im Zuge dieser der Inhaber einen Herzanfall erleidet. Eine lokale Zeitung berichtet über den Vorfall und gibt dem Artikel ein Foto bei, das einen der Steuerprüfer lachend zeigt. Die Aufnahme wurde aber nicht bei der Einschau gemacht, sondern ein paar Monate zuvor bei einer Geburtstagsfeier. Das allerdings geht weder aus dem Zeitungsbericht noch aus der Bildunterschrift hervor.

Interpretation

Der Leser kann den Eindruck gewinnen, der Beamte amüsiert sich, während der Betriebsinhaber mit dem Tode ringt. In diesem Konnex ist ein im Prinzip nicht zu beanstandendes Bild missverständlich, womit es den Bildnisschutz verletzt.

Werden ohne Einwilligung Porträts ins Internet gestellt, sind die berechtigten Interessen der Abgebildeten ebenfalls betroffen. Lehrer und Schüler können nicht verhalten werden, der Schule Porträtfotos für die Homepage zu überlassen. Haben sie das ohne Wissen um ihr Recht bereits getan, können sie das Herausnehmen der Aufnahmen verlangen. Gruppenfotos wie Klassenbilder müssen hingegen als allgemein übliche Präsentationen geduldet werden.

11.3.4 Fremde Musik

Soll eine Homepage mit Musiksequenzen unterlegt werden, ist dafür das Einverständnis des Rechteinhabers notwendig. Doch selbst wenn die ausgewählte Komposition keinen urheberrechtlichen Schutz mehr beanspruchen kann, muss das aber nicht bedeuten, dass man sie ohne Einschränkung benutzen darf.

Fallbeispiel 16

Um mögliche urheberrechtliche Probleme zu umgehen, entschließt sich eine Schule für ihre Homepage keine Sequenzen aus zeitgenössischer Musik zu verwenden, sondern auf einige Takte aus einer Beethoven-Symphonie auszuweichen.

Interpretation

Die Strategie ist sehr wahrscheinlich misslungen. Das Werk Beethovens stand zwar nie unter Urberschutz, doch kennt das UrhG auch so genannte verwandte Schutzrechte, zu denen die Rechte der ausübenden Künstler sowie der Tonträger gehören (§ 66 Abs. 1 und § 71a).

Die Schutzdauer dieser Leistungsschutzrechte beträgt fünfzig Jahre (§ 67 Abs. 1 UrhG), berechnet ab dem Zeitpunkt der Veröffentlichung, wobei das Jahr der Veröffentlichung auch hier nicht mitgezählt wird. Das Jahr der Veröffentlichung ist dem so genannten P-Vermerk des Schallträgers zu entnehmen.

Das mit einer Jahreszahl versehene eingekreiste P bezeichnet das erste Jahr der Veröffentlichung (entspricht dem Copyright-Vermerk in Publikationen). Das ist für die Geltung der Tonträgerrechte entscheidend. In der Regel wird der Tonträgerhersteller die Rechte der ausübenden Künstler abgelöst haben. Für die Beethoven-Sequenz ist daher nur bei einer entsprechend alten Aufnahme keine Zustimmung mehr erforderlich.

Auch Musik, die von einer legalen Internetausbörse stammt, darf ohne Einwilligung der Rechteinhaber nicht auf der Schulhomepage wiedergegeben werden. Für eine derartige Verwendung ist die darauf befindliche Musik nicht gedacht. Sie darf zwar zum privaten Gebrauch kopiert oder auf die eigene Festplatte downgeloadet, nicht aber im Rahmen eines eigenen Webauftritts im Internet verbreitet werden (§ 42 Abs. 4 UrhG).

11.3.5 Das Setzen von Links

11.3.5.1 Schulrechtliche Seite

Linksetzungen sind zulässig. Sie machen das Wesen des Internets aus. Wer eine Verlinkung seiner Homepage mit anderen Internetauftritten nicht wünscht, muss das klar zum Ausdruck bringen. Schulen dürfen somit Links zu anderen Homepages setzen. Es versteht sich von selbst, dass dabei nicht auf Inhalte verwiesen werden darf, die Zweifel an der gesetzlichen Aufgabenerfüllung sowie an der Wahrnehmung der den Schulen verfassungsrechtlich übertragenen Zielsetzungen (Art. 14 Abs. 5a B-VG) aufkommen lassen. Schulen müssen also Websites prüfen, zu denen sie einen Link setzen wollen. Das jedoch ist keine urheberrechtliche, sondern eine schulrechtliche bzw. eine dienstrechtliche Verpflichtung. Sie trifft den Schulleiter sowie den für die Betreuung der Schulhomepage zuständigen Lehrer. Schul- und dienstrechtlich nicht statthaft sind daher Verlinkungen mit einseitigen, unwissenschaftlichen, sonst problematischen oder sogar strafrechtlich verbotenen Inhalten.

Fallbeispiel 17

Eine Schule stellt auf ihrer Homepage ein Projekt zum Thema Holocaust vor. Sie setzt einen Link zu einer die Auschwitz-Lüge propagierenden Site, um ein Negativbeispiel aufzuzeigen. Diese Absicht bringt sie in einem begleitenden Text auch klar zum Ausdruck.

Interpretation

Der Link auf die den Holocaust abstreitende Homepage war nicht unbedingt geschickt. Die Auseinandersetzung mit der Leugnung der nationalsozialistischen Judenvernichtung und anderer NS-Verbrechen braucht nicht mit einer derartigen Verknüpfung verbunden zu sein. Eine Verletzung des Verbotsgesetzes liegt nicht vor, weil mit der Linksetzung ein abzulehnender Umgang mit der Geschichte aufgezeigt werden sollte und es zu keiner Bejahung nationalsozialistischer Gräueltaten oder sonstiger Zielsetzungen des Nationalsozialismus gekommen ist. Damit wird keiner der Tatbestände des Verbotsgesetzes erfüllt.

Fallbeispiel 18

Zum Internetauftritt einer Schule gehört auch eine biologischen Themen gewidmete Website, auf der Schülerarbeiten und verschiedene Projekte vorgestellt werden. Von dort führt ein Link zu einer den Kreationismus verteidigenden und die Evolutionstheorie ablehnenden Seite.

Interpretation

Wenig weit blickend war auch die Linksetzung auf die die Kreationstheorie vertretende Site. So etwas ist im Hinblick auf den verfassungsgesetzlich vorgegebenen schulischen Bildungs- und Erziehungsauftrag problematisch. Eine Schule darf in der Öffentlichkeit nicht den Eindruck erwecken, wissenschaftlich nicht vertretbare Positionen zu legitimieren.

11.3.5.2 Urheberrechtliche Seite

Auch wenn derjenige, der sich mit einem Webauftritt ins Internet begibt, mit der Verlinkung seiner Homepage rechnen muss, setzt die urheberrechtliche Unbedenklichkeit von Links dennoch voraus, dass ein Link als solcher erkennbar ist. Es muss für den User ersichtlich sein, dass er mit dem Anklicken des Buttons von einem Internetauftritt in den nächsten wechselt. Diese Bedingung ist erfüllt, wenn die Internetadresse im Browser-Fenster umspringt. Ob der Link den User lediglich auf die neue Homepage (surface-link) oder direkt auf eine dahinter liegende Website (deep-link) führt, ist für die Zulässigkeit des Links unerheblich. Verboten ist es hingegen, andere Websites etwa mit Frames in die eigene Homepage zu integrieren. Damit gibt ein Linksetzer fremde Inhalte als eigenes geistiges Eigentum aus, womit er gegen das Urheberrecht verstößt.

Fallbeispiel 19

Einer Internetzeitschrift, die ein Schulleiter bezieht, liegt eine CD-ROM bei, auf der heimische Pilze beschrieben und abgebildet werden. Da sich einige Klassen seiner Schule gerade ausführlicher mit diesem Thema beschäftigen und deren Arbeiten auf der Schulhomepage einzusehen sind, entschließt er sich, auch die CD-ROM dorthin zu stellen.

Interpretation

Wie schon in Verbindung mit den Fallbeispielen 13, 14 und 16 ausgeführt, hat der Schulleiter mit dem Kauf der Zeitschrift zwar auch das Eigentum an der CD-ROM erworben, doch berechtigt ihn das zunächst nur zur privaten Nutzung. Es ist zulässig, die CD-ROM zu verborgen oder sie zu Hause mit Bekannten auf dem PC anzusehen.

Auch im Unterricht in den Klassen darf der Schulleiter die CD-ROM verwenden. Urheberrechtlich ist sie eine Datenbank (§ 40f Abs. 1 UrhG) und wie ein Sammelwerk geschützt (§ 40f Abs. 2). Damit ist sie von der freien Werknutzung für schulische Zwecke erfasst, zumal § 40h UrhG das nicht ausschließt. Das gestattet ihre Nutzung im Rahmen einer Powerpointpräsentation vor der Klasse. Sie für diesen Zweck zur Gänze zu kopieren ist jedoch ohne Zustimmung des Rechteinhabers nicht gestattet. Das nämlich käme der Vervielfältigung eines ganzen Buchs gleich, was auch für schulische Zwecke unzulässig ist. Hinzu kommt, dass § 40h UrhG in Verbindung mit Datenbanken die Anwendbarkeit von § 42 Abs. 8 aufrechterhält.

Keine Nutzung für schulische Zwecke im Sinn des UrhG ist das Veröffentlichen der Inhalte der CD-ROM auf der Schulhomepage. In Bezug auf das Zurverfügungstellungsrecht kennt das UrhG keine freie Werknutzung durch Schulen.

11.3.6 Zugangsbeschränkung mittels Passwort

Die Ansicht, eine Urheberrechtsverletzung könne nicht mehr vorliegen, sobald eine Website nur über ein Passwort aufrufbar ist, ist ein oft anzutreffender Irrtum. Sobald Verwertungshandlungen öffentlich vorgenommen werden, ist das Urheberrecht berührt. Öffentlich heißt, die Inhalte werden fremden Personen zugänglich gemacht. Deren Zahl spielt keine Rolle. Schon eine Person genügt, um Öffentlichkeit herzustellen. § 18a UrhG spricht in diesem Zusammenhang von „Mitgliedern der Öffentlichkeit“.

Für den Schulerhalter oder für Lehrer sind Schüler Mitglieder der Öffentlichkeit im Sinn dieser Bestimmung. Ihr Zusammenwirken innerhalb der Schulgemeinschaft (§ 2 SchUG) ist schon kraft Gesetzes nicht so eng, als dass diese schulrechtlich verankerte Kooperation als privat eingestuft werden könnte – ungeachtet von Sympathien, die im Einzelfall bestehen mögen.

Passwörter reduzieren die Zahl der Zugriffsbefugten. Sie ändern jedoch nichts am öffentlichen Charakter der betroffenen Sites. Vor allem machen sie aus einem urheberrechtswidrigen Internetauftritt keinen urheberrechtskonformen.

11.3.7 Offenlegungspflicht nach dem Mediengesetz

Seit der Mediengesetz-Novelle 2005 trifft den Betreiber einer Website eine so genannte Offenlegungspflicht. Diese geht allerdings unterschiedlich weit und hängt entscheidend von der Konzeption der Site ab. Weil Internetauftritte von Schulen nicht über das Beschreiben des Ausbildungs- und Unterrichtsangebots, das Darstellen von schulischen Aktivitäten und Projekten, die Präsentation des Lehrkörpers oder Informationen, die, wie die Bekanntgabe von Sprechstunden, der Erleichterung der Kommunikation mit den Eltern dienen, hinausgehen, gelten sie als „kleine Websites“ im Sinn von § 25 Abs. 5 Mediengesetz. Damit trifft die Schulen nur eine eingeschränkte Offenlegungspflicht. Sie müssen auf ihrer Homepage lediglich die Schulart bzw. Schulform sowie die Schuladresse ständig sichtbar platzieren. Es muss also erkennbar sein, dass es sich um den Internetauftritt einer Schule handelt.

11.3.8 Barrierefreiheit nach dem Bundes-Behindertengleichstellungsgesetz (BGStG)

Das BGStG verfolgt das Ziel, Personen mit Behinderungen eine selbstverantwortliche Lebensführung zu ermöglichen (§ 1 BGStG). Es verpflichtet den Bund, aber auch Private, Leistungen ohne unmittelbare oder mittelbare Diskriminierung von Behinderten anzubieten (§ 4 BGStG). Eine unmittelbare Diskriminierung liegt vor, wenn jemand in einer konkreten Situation unter Berufung auf sein Handicaps schlechter als ein Nichtbehinderter gestellt ist. Von einer mittelbaren Diskriminierung spricht man, wenn sich scheinbar neutrale Vorschriften oder neutral gestaltete Lebensbereiche benachteiligend auf Behinderte auswirken (§ 5 BGStG). Schulen oder schulische Internetauftritte sind solche Lebensbereiche.

Umgelegt auf Internetauftritte bedeutet dies, dass alle in der Verwaltung des Bundes stehende Schulen sowie alle Privatschulen zumindest jene Websites barrierefrei zu halten haben, über die der Zugang zu Bildungsleistungen im weiteren Sinn erfolgt. Damit sind beispielsweise Informationen über die Aufnahme in eine Schule ebenso barrierefrei zu gestalten wie elektronische Anmelde- oder Aufnahmeformulare. Gleiches trifft auf Mitteilungen oder Formulare zu, die den Bezug von Beihilfen betreffen. Selbstverständlich haben für behinderte Schüler auch interne, über ein Passwort aufrufbare Sites, auf denen sich etwa Aufgabenstellungen befinden, diesen Anforderungen zu genügen. Gleichgültig, ob auch die Lösung auf elektronischem Weg übermittelt werden soll oder nicht.